

Sonnabends, den 12. Junius, 1751.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

24.



Handwritten signature: P. P. P. P. P.

Wochentlich-**Stettinische**
Trag-u. Anzeigungs-Nachrichten,

Voraus zu sehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; ingleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfänden, zu bekommen, zu verkaufen, oder gefokolen worden: Diesen werden sodenn angefügter diejenige Personen, welche entweder Geld leihen oder anleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbst zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angetommenen Fremden etc. etc. Zuletzt findet sich die Bier- Brods und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vord- und Hintere-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angetommenen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es hat die Königl. Regierung hieselbst, in Sachen des Amt-mann Casiner, wider den Krieger-Math Wissmann, das in der Mühlstrasse hieselbst belegene Wohnhaus, welches dem Krieger-Math Dames zugehöret hat, abermahlen subhastiret, und Termin Licitacionis auf den 1sten Junii, 1sten und 30ten Julii a. c. angesetzt, wie solches die zu Stettin, Anclam und Colberg affigirte Proclamation mit mehreren besaget. Die Dero betriff 2874 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf. und bey voriger Licitacion ist es vor 2500 Rthlr. adjuiciret; Der nunmehr im letzten Termin plus Licitans verbleibet, hat die Addition zu erwarten, weshalb dieses denen Kauf-Liebhabern betandt gemacht wird. Signatum Stettin den 17ten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

von Wastoff, Regierungspräsident.

Es sollen in des seligen Herrn Landrath Freybergs Erben Hause, die von dem seligen Herrn Landrath Döhner hinterlassene Mobilien, als: Gold, Juwelen, Silber, worunter eine Uhr, Zinn, Kupfer, Messing, Blechern, Eisen, Porcellain und Erdenes Zeug, Gläser, Wäber, Puppen, Keinen, Betteten, Manns Kleidung, Gewehr, Satteln und übriges Reit-Zeug, worunter ein Zaum mit Silber beschlagen, Tapeten, unterchiedliche gute Spielgelder, Stüh, 8 Sessel, Sessel, Stühle, und übriges Haus-Geräth, auch zwey halbe Charren, ein Cavalier, zwey Karren und Bretz-Spiel, an den Reißbleihenden verauktionirt werden; und des Liebsten sich die Käufer am 17ten Junii und in denen folgenden Tagen, des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, in gedachtem seligen Landrath Freybergs Hause einzufinden, und darselbst mitzubringen.

In des seligen Posamentier-Rohrters Hause in Alten Stettin in der Grapengießerey-Strasse, soll noch einiges Keinen, Betteten, Kupfer, eine Quantität Seide, Wolle, Zwirn, Garn, von unterschiedlichen Couleuren, vorrätige Posamentier-Waaren an Hand, Schürzen, Leisten, Stock-Bänder, wie auch Handwercks-Zeug zur Posamentier-Profession, worunter eine neue Wands-Mühle mit 16 Gängen, noch eine neue Wands-Mühle mit 14 Gängen, noch eine neue Wands-Mühle mit 12 Gängen, so alle in fertigem Stande sind, verauktionirt werden. Es belieben sich also die Käufer am 14ten Julii c. des Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr in Stettin in gedachtem seligen Posamentier-Rohrters hinterlassenen Hause in der Grapengießerey-Strasse einzufinden, und können die Aukwärtigen so diese Stücke, und das Noterische Hand zu kaufen willens sind, sich an die Vormünder derer Noterischen Kinder, den Bürger und Selbstgeschrieten Posetern, und den Bürger und Schöler Meister Bergmann in Stettin, beließigt adressiren.

Es sollen die von dem seligen Herrn Landrath von Fr. Herz hinterlassene liegende Gründe, als 1.) das Haus in der großen Dohn-Strasse, 2.) zwei und eine halbe Pufe Land, auf hiesigem Stadtß, des bezogen, 3.) einige Landung auf dem Schänischen Felde bezogen, 4.) eine Wiese an der Schwandt, am Holz-Linden zur rechten Hand, 5.) eine Wiese am Dammschen Stein-Damm, an der fünften Seite rechter Hand, 6.) noch eine Wiese am Stein-Damm linker Hand, 7.) noch eine Wiese am Stein-Damm linker Hand, an des Bürger und Händlers Meisters Copers Wiese bezogen; Dergleichen so diese Stücke alle, oder einzeln zu kaufen willens ist, beliebe seine Offerte in Termino den 17ten Julii des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr in gedachtem Freybergschen Hause ad Protocolum zu geben.

Das von dem Bürger und Posamentier-Rohrters hinterlassene in Alten Stettin in der Grapengießerey-Strasse belegene Vorder- und Hinter-Haus, soll in Termino den 17ten Julii an den Reißbleihenden verauktionirt werden, und belieben sich die Käufer des Nachmittags um 2 Uhr in demselben einzufinden. Es sind in dem Vorder-Hause gute Keller, unten 3 Stuben, eine Kammer und Küche, in der zweyten Etage zwey Stuben, und zwey Kammern, in der dritten Etage eine Stube, und drey Kammern. In dem Hinter-Hause ist unten eine Stube, ein Keller, in der zweyten Etage ist eine Stube und eine Kammer, und zwischen beyden Häusern guter Hofraum.

Dem Publico wird hiemit kund gemacht, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Rudloff, den 17ten Junii 1751. als fünftzen Mittwoch C. D. auf seiner Stube bey dem Barkirer Herrn Krausen in der Grapengießerey-Strasse, eine Auction von allerhand so deren Büchern haltend wird, wozu auch ein Cavalier auf groß Quart, und noch eines auf klein Quart, an den Reißbleihenden schriekt wird; Die Herren Liebhaber können sich selbigen Tags früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr beließigt davor einfinden, da ihnen dann willig soll adienten werden.

Da der Krieges- und Domainen-Rath Pott, sein Alhier in Stettin habendes, in der Vollen-Gasse am Eck der großen Dohn-Strasse belegenes neues massives Wohnhaus, nebst Zubehör, nach Zufuhr, der Hand zu verkaufen willens, und des Endes solches denenjenigen, die dasz belieben tragen, des Donnerstags, Freytags und Sonnabends Vormittags, von 11 bis 12 Uhr, und zwar bis den 26ten dieses Monats, zu Kauf felet; Als wird solches dem Publico hiemit beahnde gemacht, und werden die Liebhaber dieses Hauses ersucht, in ermeldeten Tagen zu benannter Zeit sich in gedachtem Hause beließigt zu melden. Es sind in sothanem Hause inclusive zweyer Wohn-Keller, an neun bis zehn Stuben, ein Saal, zwölf Kammern, ein Alceen, zwey Küchen, gute Boden, vollkommener Hofraum mit besonderer Zufahrt, acht Gärten, gesaunter Wogen, und Holzschlemise, vorrätige Keller, und Gelegenheit zu Stollungen, alles im guten Stande. Im Fall sich kein annehmlicher Käufer finden solte, ist man auch das Haus gegen convenable Preise den 26ten wiederum zu vermelden willens.

Auf Veranlassung eines lobhamen Woyden-Amtes, soll das denen Kriegsmischen Erben zugedrige Haus welches am Postmarkt, am alten sellamen Herrn Senar, Deslers Frau Witwe, und des Brauer Herrn Peter Dufurms inne belogen, an den Reißbleihenden verauktionirt werden; weobals die denen Kriegsmischen Söhnen zugeordnete Vormünder, die Kaufleute Herr Johann Carl David Flemming, und Herr Daniel Hoff, drey Licitations-Terminis auf den 30ten Junii, 17ten Julii und 17ten August angeßigt; Die Kaufstücker wollen also belieben sich an denen benannten Tagen Nachmittags um 2 Uhr bey dem Vormünder der Herr Flemming in der Schulstrasse einzufinden, und ihren Voth ad Protocolum geben.

Zu des Schiffers Daniel Langens Haus auf der Unterkieck in Stettin, welches zwischen Baltzhasen Schauler, und Wolters Erben Häusern inne belogen, hat sich in den 17en Termino den 29ten May c. bey dem lobhamen Cassationen Gericht kein Käufer gemeldet, daher der bereits schon kund gemachte als Termi-

am auf den 28ten Junii c. nochmalen hierturch publiciret wird; Damit diejenige, so Lust haben dieses Haus zu kaufen, sich in Termino den 28ten Junii c. melden, und ihren Voth zu dem verzeichnen lassen können.

Da dem Kaufmann Wahn in Commission gesandt worden, ein Voth weißer Champagner Wein; so offeriret er solchen für concenter Zählung die Hauette a 26 Gr. zu erlassen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als die zu Gütigo befindliche, und zum Königl. Amte gehörige Sammelde, woben das Wohnhaus schon vor etlichen Jahren abgetragen, und nicht wieder aufgebauer worden, und nur nebst der darauf bestehende Cammedes-Gerechtigkeith, noch eine Erntee, und etwas Land zu 6. bis 9 Scheffel Ausfaat, und eine Wiese von einem Huder Heu, dabey vorhanden, zum erblichen Verkauf öffentlich angebohren werden soll, und zu dem Ende Termino Licitationis auf den 17ten Junii, 6ten und 22ten Julii c. c. allhier vor der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer anberahmet worden; So wird dem Publico solches hiedurch bekandt gemacht, und können diejenigen, welche diese Sammede mit ihren dabey befindlichen Pertinentien erblich an sich zu kaufen willens sind, sich in denen angezeigten Terminen allhier auf der Krieges- und Domainen-Cammer melden, ihren Voth darauf thun, und in den letzten Termino gewärtigen, daß solche plus li tant bis auf eingegangene allerhöchste Appellation zugeschlagen werden solle. Signatur Stettin den 28. May 1751.

Es hat die Königl. Regierung u Stettin, in Sachen seinen Rath von L. von Sed. u. mit er den Pleitenant von Dohn u. Ober h. in kleinen Vorwerk bey Döberitz, Uebersing oder Dohensfeld anmann, subhastirt, nach dem desselbe per Commissarium auf 1129 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. schiltet, wie die zu Stettin, Starost und H. genwalde affairte Proclama besagen, als woin Termino Licitationis auf den 27ten Junii c. zum erst, u. den 27ten Julii c. zum andern, und peremptorio den 31en Septemb. c. angesetzt; So können sich alle diejenigen, die Licitatione sich abethen zu gestellen und der Meistbietende nach Vorweisung der Ordnung, die Addition zu gewarten. Signatur Stettin den 5ten May 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Als nach Königl. allerhöchster Verordnung, die Wain Mühle zu Schönan, im Amte Rossow, anderweit licitiret, und an den Meistbietenden erblich veräußert werden soll, und zu diesem Ende Termino Licitationis auf den 12ten Junii, 3ten und 31ten Julii c. angesetzt worden; So wird solches dem Publico hiezu bekandt gemacht, und können diese Mühle 6 Welleben haben, diese Mühle erblich an sich zu kaufen, sich in angezeigten Terminis allhier auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einfinden, ihren Voth darauf thun, und gewärtigen daß solche in dem letzten Termino Licitationis dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 15ten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es hat die Königl. Regierung, in Sachen des Major von Schnell, sozimo seines Sohnes, wider den von Gornitz, das Gut Wagmersdorf, im Vorder-Greise in Hinter-Pommern belegen, nachdem es mit allen Pertinentien, Meck u. Grenzigkeiten auf 6404 Rthlr. 19 Gr. 4 Pf. taxirt worden, ad hactum zu stellen, und nach Termino Licitationis auf den 23ten Junii, 23ten Julii und 31en Septemb. c. angesetzt, wie die zu Stettin, Anclam und Labes mit der Hake affairte Proclama besagen. Es ist bey dem Gut ein besondere herrschaftlich Wohnhaus, fünf Bauen, wovon vier Natural-Dienste thun. Kraus, Fischerey, Holzganz und andere Regalien, und der Meistbietende hat in ultimo Termino die Addition zu gewarten. Signatur Stettin den 19ten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

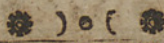
Denen Kaufleuten und Schiffen, so mit Holz handeln, in ob hiebuch bekandt gemacht, daß bey dem Gollnowischen Invas-Kraue, am Dammschen See, 150 Minne Stabb 100 Schock klein Klapp und 24 Schock Bodens-Holz werden aufgesetzt werden, und an den Meistbietenden sollen verkauft werden, wozu Termino Licitationis auf den 3ten und 17ten Junii, auch 7ten Julii c. anberahmet sind; Wer also Lust und Welleben hat, dieses Holz zu erhandeln, kan sich an bemeldeten Tagen Vormittag auf der Kd. Hof Krieges- und Domainen-Cammer ein finden, darauf bestehen, und gewärtigen, daß plus Licitant das Holz gegen bare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 24ten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es ist bey der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung, in Sachen des Kreis-Receptoris Mollenhauer, wider den von Gumbden, ein Bauhof in dem Dorfe Gellin, Greiffenbergischen Kreis, welchen ein Ackerthun, David Krohn, bewohnet, nachdem derselbe auf 330 Rthlr. taxirt subhastirt, und wie die zu Stettin, Greiffenberg und Cammin affairte Proclama besagen, Termino Licitationis auf den 14ten Junii, 14ten Julii und 31en Septemb. c. angesetzt. So können sich alle diejenigen, die Licitatione sich abethen zu gestellen, und der Meistbietende nach Vorweisung der Ordnung die Addition zu gewarten. Signatur Stettin den 30ten April, 1751.

Es hat sich wiederum zu ob soligen Herren Bürgermeister Bliessen Jurisdiction zu Gollnow, als dem Wohn- und Brauhause in der Wollweber-Strasse belegen, nebst deren Landungen und Wiesen, nach

feine



keine Käufer gefunden; da aber die Creditores auf ihrer Bezahlung dringen, so werden diese Immobilien hier
 mit nochmals zum Verkauf angesetzt, und können sich diejenigen, zu dieses Wohn- und Brauhaus,
 welches im guten Stande, mit nöthiger Stallung, gutem Hofraum, auch zwey Auf- und Abfahrten bes-
 sehen, und im Derbergien sehr bequem ist, nebst denen Landungen und Wiesen, entweder zusammen, oder
 einzeln kaufen wollen, können sich bey dem Stadt-Gericht zu Gollnow, oder denen Herren Vormündern
 des seligen Herrn Bürgermeyster Nicolaen Kinder, Herrn Postmeister Söulzen, und Herrn Cämmere
 Begehlen melden, darauf biethen und gewärtigen, daß mit dem Reißbiethenden der Handel geschlossen,
 und gegen baare Bezahlung solche zugeschlagen werden sollen.

Als die in denen vielfältig angesetzt gewesenem Licitation-Terminen, zu dem in Concurs stehens
 der Thomischen Haus zu Gollnow, auf der Vorstadt Wische am Strande, kein annehmlicher Käufer ge-
 funden; so wird solches hienit nochmals ausgebothen, und können diejenigen, welche dieses Wohnhaus,
 so mit Ziegeln gedeckt, und überall im guten Stande, kaufen wollen, sich bey dem Stadt-Gericht zu Goll-
 now melden, darauf biethen, und gewärtigen, daß mit dem Reißbiethenden der Handel geschlossen, und
 ihm solches für baare Bezahlung solche zugeschlagen werden soll.

Der Müller Adam Wendendorf zu Wolckshagen, biethet hienit, um seine Geschwister und Credi-
 tores zu befriedigen, seine daseylbst habende Korn-Mühle, nebst Landung, zum Ech Verkauf an; Ist nun
 jemand der Lust und Belieben hat solche Mühle zu kaufen, der wolle sich seher je lieber bey ihm melden,
 die Mühle in Augenstein nehmen, und mit ihm in Accord treten, welcher denn, wenn ein annehmlicher
 Käufer sich findet, die auf Verwechsellichen Consens geschlossen werden soll.

Als die Herren Intendanten, des nahe bey Richtenberg, im Königl. Schwedischen Vornneen bele-
 genen Salzwercks, dasselbe gegen Partey des in sterbenden 17ten Jahres zu veräußern oder allenfalls zu ver-
 pachten gerwilliget sind; so wird solches zu jedermans Nachricht hienit bekannt gemacht, und die Liebhaber
 ersuchet, sich desfalls bey dem Herrn Secretario Rüb, oder bey dem Herrn Advocat Dinnis in Strals-
 und zu melden.

Nachdem die Kreisofficen Erben willens, ihre Schenke zu Pritz, vor dem Bahnsiten Thore geses-
 sen, zu verkaufen; so werden Liebhabere ersuchet, sich bey dem Krieges-Commissar. Herrn Stahlcyßen
 daseylbst zu melden, und ihren Vorh zu thun.

Nachdem der Herr Joachim von Glasenapp auf Gerbin, sein Guth Züchow, auffr der dabey befind-
 lichen Mühle, zu verkaufen gesonnen; so werden hienit alle diejenigen erucht, so etwa Belieben haben
 möchten, dasselbe zu kaufen, sich bey dem Herrn Hofgerichts-Advocato Molkenhauer zu Eßlin zu erkun-
 digen, und von demselben desfalls nähere Nachricht einziehen.

In Labes will die vermittelte Schenke, an Einde Landes, auf dem sogenannten Bier, und einen
 Garten im Eisenbruch belegen, verkaufen; Wer nun zu einem oder dem andern Lust hat, wolle sich bey
 derselben melden, und Handlung pflegen.

Zu Treptow an der Tollense, will der Herr Senator Bey, vier Morgen Acker, so am Febrberg, an
 der Kaufmann Herrn Levin Müller an belegen, verkaufen; Wer dazu Lust hat, kan sich bey ihm melden,
 und Handlung pflegen.

Zu Alten-Damm, sollen auf Ansuchen des Herrn Criminal-Rath Müllers, Curatorio nomine der
 von Aischen zween Söhne, die bisher im Concurs gebliebene Schallische Immobilien, bestehend in dreyen
 Häusern und dazu gehörigen Aesen, eine Schenke und drey Gärten, per modum subhastationis, in dreyen
 Terminen, als den 2ten Julii, Aesen und 2ten Augusti c. 2. auf dem Wasthause gerichtlich verkauft wer-
 den. Die Tage dieser Immobilien ist zu 986 Rthlr. gemacht. Es können also die etwanigen Käufer das
 selbst Vormittags am 9tlen sich melden, und ihren Vorh registriren lassen.

Zu Alten-Damm sollen auf Ansuchen des Herrn Criminal-Rath Müllers Licit Curatorio nomine,
 der von Aischen Kinder, deren verstorbenen Frau Mutter nachgelassene Meubler, bestehn in allerhand
 Hand-Geräthe, auch guten Fransens-Melken, per modum auctionis, den 2ten Julii c. 2. auf dem Reich-
 haufe daseylbst verkauft werden; Woyu die Liebhaber sich einfinden, und baar Geld mitbringen können, ohne
 welches niemanden das gethene abefolget werden wird.

Als den 2ten Julii c. c. in der Königl. Pribbernovischen Heyde 32 Stück Eichene Sägeblöck, sechs
 Fuß hoch, 28 Stück Eichene Balken, fünf Fuß hoch, und 30 Stück Eichen. Amgleichen den 2ten
 Julii c. c. in der Königl. Hülzowischen Heyde 45 Stück Eichene Sägeblöck, sechs Fuß hoch, und 38
 Stück Eichene Balken, plus Licentati verkauft werden soll; Als wird solches hienit öffentlich bekannt ge-
 macht, und können die Liebhaber sich in denen angesetzten Terminis bey dem Königl. Förster Stiepell in
 Pribbernov, und dem Königl. Ammann Herrn Ralsch in Hülzow melden, als welche von der Königl.lichen
 Kriegs- und Domainen-Cammer beordert, ihnen obspiciriertes Bauholz forstmäßig anzuweisen, und
 solches dem Reißbiethenden bis auf Königl. Approbation anzuschlagen. Colberg den 2ten Junii 1751.

Königliches Preussisches Colbergisches Proviand-Amt.

Wey dem Stadt-Gerichte zu Staroged, sollen al instantiam Creditorum, des Apothekers David
 Windtoven beyde Häuser, wovon das große nach Wuz dezer Onerum Publicorum, auf 2518 Rthlr. 18 Gr.
 4 Pf. das kleinere aber auf 548 Rthlr. gerichtlich taxiret worden, an den Reißbiethenden verkauft wer-
 den,

den, wozu Termin auf den 13ten Julii, roten August und 2ten Septemb. anberaumet; Wer nun Verkauften hat eines oder das andere dieser Häuser, oder beyde zusammen zu erstehen, der beliebe sich zu erwärmen, den Termin bey diesem Stadt-Gerichte zu melden, sein Gebot ad Proccollum zu geben, und zu erwärmen, daß im letzten Termino dem Meistbietenden selbige sofort zugeschlagen werden sollen.

Als der Herr von Bors, daß bey dem Kaufmann Herrn Rindten in Wangerin, versehte Binn, noch nicht eingelöst, auch aller Erinnerung ohngeachtet, sich gar nicht daran setzet; da aber Herr Rindt das Binn, welches nicht so viel geworden kan, wie das Capital, Binn und Untofen sich betragen, so soll das versehte Binn nunmehr gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden, zu dem Ende denn hieselbst Termin auf den 2ten Julii, angezet; und können diejenigen, so erworbene Binn kaufen wollen, sich coram Magistratu melden, ihren Gebot thun, und erwärmen, daß es dem Meistbietenden gegen bare Zahlung zugeschlagen werden solle. Hiernächst aber dem Herrn von Bors welches keine Rede und Antwort gegeben werden wird.

Als bey dem Wapen-Gerichte in Anclam den 16ten Junii der dritte und letzte Termin zur Verkaufung des hieselbst in der Krehen-Strasse, sub No. 426 belegenen Wohnhauses, nebst Dinter-Gebänden und Garten, so der verstorbenen Dorenschmiedin von Essen zuständig gewesen, auch von Zimmer- und Wauer-Meißern auf 293 Rthl. taxirt, einfällt; und vorerwehnte Stücke, inclusive einer Wiesen, von 7 Sawa, so überdem 25 Rthl. taxirt, bereits 22 Rthl. gebothen; so wolle solches hieselbst betande gemacht; und können diejenigen, so ein mehreres dafür zu bieten gesonnen sind, sich bey erwahnten Wapen-Gerichte den 16ten Junii, als im letzten Termino Rachmittags um 2 Uhr melden, und nach Verfügen des Zuschlags erwärmen.

Es sollen den 16ten dieses, in den Lepelschen Güttern auf der Insel Mesebom, zu Rencendorf und Regels, allerhand Meublen an Hausgeräthe, Tische, Stühle, Betten, Leinen, Binn, Kupfer, Messing, an den Meistbietenden per modum Auctionis verkauft werden; Daher hiedurch bekandt gemacht wird; und können die Liebhaber sich einkunden, und bares Geld mitbringen.

Es soll in Anclam ein Schiff, so etwa 16 bis 18 Last fahren kan, nebst denen dazu gehörigen Sachen, so annoch theils neu, theils in brauchbaren Stande, an den Meistbietenden verkauft werden; Wer demnach Lust und Belieben hat, solches zu erhandeln, der wolle sich bey dem Kaufmanns-Altermann Herrn Jürgen von Schwewen, je eher je lieber melden, nähere Nachricht einziehen, das darüber errichtete Inventarium, nebst denen Sachen, in Augenschein nehmen, und erwärmen, daß ihm solches alles gegen einen billigen Accord und bare Bezahlung zugeschlagen werden soll.

Es wird dem Publico hiedurch benachrichtet, daß die Jungfer Holbitterin, ihr zu Wollin habendes Haus, nebst der dazu gehörigen Scheune und Garten zu verkaufen. Es ist bey diesem Hause die Frau-Gerechtigkeit, und sehr gut gelegen, und auch ein großer Hofraum und Garten dahinter befindlich; Solte sich also ein Liebhaber dazu finden, der beliebe sich nur in Stettin bey dem Herrn Commur-Provocat in nach Sen. und in Wollin bey der Frau Syndicin Sorgen zu melden, von welchen er den Preis des Hauses erwärmen kan, und sich eines billigen Preises erfreuen.

Es wird dem Publico hiedurch benachrichtet, wie der Müller Stettin, nicht allein seiner Herrschaft vor vielen Jahren her keine Mühlen-Pacht abgeben, sondern auch derselbe hin und wieder Schulden gemacht. Und da Creditores der Pachtung halber in ihm dringen, derselbe aber nicht im Stande, solche zu befriedigen; So sehen sowohl dessen Herrschaft, der Herr von Schwerin zu Auerow, als auch Creditores sich genöthiget, das Müller Stettins Korn-Mühle, nebst dabey befindlichen Hause zum Verkauf zu offeriren; Ist nun jemand, der Lust und Belieben hat, solche Mühle zu kaufen, der wolle sich bey dem Herrn von Schwerin zu Auerow, oder bey dem Kaufmann in Anclam Herrn Jacob Deuth melden, die Mühle samt dem Hause in Augenschein nehmen, und erwärmen, daß nach Billigkeit mit ihm geschlossen werden soll.

Weil der Hofrath Strebelow, selb in Stargard am Hofmarkte, zwischen dem Kaufmann Hr. Hiller, und Brauer Schöben Witwe Häusern inne belegenes Haus, welches sieben Stuben, nebst Kammern, und zwey gewölbten Kellern, eine heile Küche, und guten Hofraum, auch Stallung hat, verkaufen will; So können diejenigen, so solches Haus zu kaufen Belieben haben, sich bey ihm in Stettin melden und Handlung treffen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

In Regenwalde verkauft der Altermann Martin Dosenjäger, und dessen Ehefrau Maria Gercken, eine Zwyrubh-Kandis im Kammeisberge und Mittelste, von der Staderrathe angehen, die an dem Walde zu darauf nicht abzulesen, nicht mitaereignet, weil solche sich die Stadt-Cammerz zueignet, vorjedem zwischen dem Hols-Bojate Joachim Naack Stadt- und dem Hols-Bojate Jacob Hiermann verhehret worden. Ueber Feldwerts inne belegene, für 16 Rth. Kauf-Preitium; Imalichen ihre Scheune vor dem Greiffenbergschen Thore, zwischen Wänders Witwe Feldwerts, und Telesafs Witwe Stadtmerts inne belegene, für 18 Rth. Kauf-Preitium zum Todten-Kaufe, an den Bürger David Paanden, Amt-Meißler des Gewerchs der W. hieselbst; Welches der Dednung gemäß in jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Es hat der Bürger und Schnelbes Meister Seßling zu Gohrnow, sein im vorigen Jahr, von dem Bürger und Endmacher Meister Andreas Steffen, gekauften Wohnhaus, in der Wollweber-Straße gelegen, an den Bürger und Käufer Meister Gossen veräußert, und soll dem Käufer den 2ten Junii mit 2. c. die Verfassungzettel werden; Welches nach Königl. Verordnung hienit bekannt gemacht wird.

Zu Treptow an der Tollern, haben Joachim Wilschnack, und Joachim Hölde, als beider Friedrich Wilschnackischen Kinder Vormünder, einen Morzan Ritter am Gehildowitzer See, von 2 Ecker und 1/2 Saac, zwischen Dorothea Ködden, und Herrn-Senato Hamel, für 22 Rthl. r. an den Stadt-D. putierten Herrn General veräußert; Welches dem Publico hienit bekannt gemacht wird.

Es verkaufen der wohlwilligen Herrn Bürgermeister von Sollessen, zu Solberr, nachgelassene Herren Sohn, das demselben in der Theilung nach Herrn, und vor dem Künenburger Thor, zwischen Herrn ein Budischen, und des Verstorbenen Stellmacher Hilgen Erben, Daisen inne belagerten Wohnhaus, nebst der Scheune, und dem dabey befindlichen Garten Lunde, an den Bürger und Fuhrmann Johann Raabich, erbs und ewenthümlich; Welches Königl. allergnädigster Verordnungs zufolge, hienach dem Publico bekannt gemacht wird.

Es verkauft in Colberg des Verstorbenen Gärtner Marotts nachgel. seine Frau Witwe, ihren vor dem hiesigen Landenburger Thor, zwischen dem Kammann Herrn D. Pfen, und Herr-Senato's Witwe Hagen inne belagerten Garten, an den Käufer, den Bürger und Fuhrmann Johann Raabich, erbs und ewenthümlich; Welches nach Königl. allergnädigster Verordnung dem Publico bekannt gemacht wird.

Seligen Pastor Albrechts Erben, verkaufen ein Rehehacker-Stück von 10 Schuffel Aushaaf, auf dem Treptowischen Felde, an den Amts-Beisitzer des Generals der Schneider Müller; Welches Königl. Verordnungs nach bekannt gemacht wird.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietthen.

In Städtisch bey Königsberg in der Demarch, sind die drey zur Cämmerey bedörftige Stadt-Stein, nebst denen dabey befindlichen Baarsch Pflücken, welche bißhero 42 Rthl. Pacht betragen, auf Marcks Requisition a. f. hinwieder pachetis, und werden dannhero hienit von n-uen ausgeschrieben; Wer nun Lust und Belieben hat, selbige auf 3 oder 6 Jahr zur Miete zu nehmen, kan sich den 18ten Junii, 20ten Julii, und letztlich den 20ten Augusti c. Morgens um 8 Uhr in Curiam stützen, darauf sitzen, und der Adjudication gewärtigen.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Als die Königl. Hinter-Pommersche Aemter Stolpe und Schmolzin, auf diesen Trinitatis nachstes geworben, und selbige bereits zur neuen General-Pacht wieder eingeworben, und nach denen formirten Anschlägen wiederum in General-Pacht von diesen Trinitatis an, auf 6 allernals auch auf mehr Jahre in General-Pacht ansethan werden sollen; So wird solches dem Publico hienach bekannt gemacht, und können diejenigen, so Lust und Belieben haben diese Aemter in General-Pacht zu nehmen, sich auf der Pommerschen Krieges- und Domainen-Cammer melden, die alda befindliche Anschläge revidiren, ihre Conditiones ad Protocolum geben, und gewärtigen, das mit demjenigen, der die beste Conditiones eingeben, und sichere Caution wegen der General-Pacht wird bestellen können bis auf Königl. Approbation gleich im ersten Termin geschlossen, und nach Königl. erfolgter allergnädigster Resolution in die Aemter übergeben werden sollen. Signatur Stettin den 18ten Junii 1751.

Königl. Preussische Pommersche Krieges- und Domainen-Cammer.

Es soll die denen Pils Corporibus zu Stargard zuzuehret Hufe Landes, so auf dem Warnitzischen Felde, eine Meile von Stargard belagen, und welche bißhero der Verwalter Witzig in Culture gehet, anders weiltis plus licitari auf 6 Jahre verpachtet werden, als wozu die Formeln auf den 18ten und 20ten Junii, auch 18ten Julii um 11 Uhr angesetzt werden; Wer nun Lust und Belieben hat demselben Hufe zu pachten, der wolle sich in Termin zu Nachthaus melden, und hat plus licitari zu gerathen, daß in ultimo Termin mit ihm der Contract geschlossen werden solle.

Nachdem die Pils 6 Jahre des zu der Heil. D. Altes. Kirche vor Stargard zugehörigen Wbedelandes, und einer Caval, für seinen Herbst zu Ende gehen wozu erst. r. 6 in der Zeit belagen, und Meister Ehrelian Witzig in Pacht gehet, zweytes am Jungfern-Heig belagen, und Meister Casper Wulbert bißher in Pacht gehet, als wird Termins Licitation auf den 18ten und 20ten Mey, und 18ten Junii angesetzt; da denn diejenigen, so selbiges Lust haben in Pacht zu nehmen, alddenn gegen 11 Uhr im Nachthaus sich einfinden, ihren Noth ad Protocolum geben, da es denn dem W. Abtheilenden zugeworben, und auf drey bis 6 Jahre der Contract ertheilt werden soll.

Da die Arrheids-Jahre seligen Pfister Bruchholzen Witwe, über die Fischerey auf hiesigen bedeyden Steen, kommenden Michaelis c. zu Ende lauffen; So ist Termins zur anhermelten Verpachtung dieser Fischerey auf den 10ten Junii, 7ten Julii und 2ten Augusti c. anberaumet; und können diejenigen, so diese Fischerey auf 5 nacheinander folgenden Jahre, nebst den dazu zugehörigen Kamp Landes zu pachten wollen, sich in vordennannten, besonders aber im letzten Termin, hieselbst auf dem adelichen Hofe melden, die

ffr Geholt ad Protocolum gehen, und gewarten, daß solche demjenigen, der die beste Okerre thut, und Sicherheit ratione der Wäde bestellen wird, pachtweise überlassen werden soll.

Die Dieser Reichs und Negrow, zwischen Greiffenberg, Treptow und Cammin gelegen, dem Herrn von Carnis gehörig, sollen künftigen Martii Verkündigung 1752. ansz neue wieder verpachtet und zur Arrende ausgezethen werden, und sind dazu Termin Licitationis auf den 24ten Junii, 13ten Julii und 5ten Augusti a. c. angezeiget; Es können sich dahero in demenselben diejenigen Arrhendarcotors, welche Lust und Belieben haben, diese beyd Wäder entweder zusammen, so wie es bishero gezeihen, oder auch einzeln, wie in Pacht zu nehmen, und hinlängliche Sicherheit zu stellen, im Stande seyn, entweder by dem Herrn Landrath von Peltow als Vormunde des Herrn von Carnis, oder dem Inspector zu Carnis, bey dem Willen weiden, Dandlung ystehen, und gewärtig, daß solche plus licitanti in dem letzten Termin auf 3 oder 6 Jahr zur Arrende einzethen werden sollen; Wie denn auch diejenigen Liebhaber, welche das arross, sehr ledig stehende hirschaftliche Wohnhaus in Reides, von drey Etagen, und mit allen Commoditäten versehen, nebst dem guten Garten dabey, zu mietzen und zu beziehen gesonnen sind, in obigen Terminis sich melden, und versichert seyn können, daß auf billige Conditiones und eine raisonable Art diese sehr bequeme Wohnung, und andere dabey zugehörigende Douzeus, demselben überlassen werden sollen.

Wem zu Lipphe in der Neumarkt, zu denselben Cammercy und Stadt Gute, insaleiden zu denen 9 Stadt Gern und Stadt Siegeley, welches erstere, als das Raths Gut in 2 Hufen Landes, vorzüglichem Weylandern und Wiesefache, norbey 600 Stück Saase gehalten werden, und wovon sis biether jährlich 130 Mthlr. Pacht gegeben, und das zweyte, als Stadt Gut, ebenfals in 2 Hufen Landes, und guten Wey Landern bestehet, und 400 Stück Schaafe gehalten werden, und davon jährlich 57 Mthlr. Pacht gegeben, wie auch die 9 Stadt Gern, welche jährlich 202 Mthlr. Pacht getragen haben, und die Stadt Siegeley, so jährlich 26 Mthlr. Pacht gegeben, sich in denen bereits offizirten Terminis Licitationis tein antschlicher Wäder gefunden; Als werden obbelagte Grund Stüke nochmahls hiedurch denen Pacht Liebhern kund gemacht, und in dem Ende Terminis Licitationis ultimus der 7te Julii 1751. anberaumet; Können also dies jenige, so eines und das andere Grundstük zu pachten gesonnen, sich in obberagten Termino Licitationis ultimo den 7ten Julii a. c. zu Lipphe in Curia coram Magistratu sstiren, darauf bieten und a. wärtigen, daß diese Grund Stüke, plus licitanti auf vorhergehengene Approbation E. Königl. Hochpreisl. Neue märckischen Keglers und Domainen Cammer ganz gewiß abjudiciret werden sollen.

Als mit Anfang Trinitatis dieses Jahres, der Stadt Brücken und Pfaffenmarkt Soll in Cammin, nebst denen dazu gehörigen Privilegien, hinwiederum verpachtet werden soll; So werden dazu Termin Licitationis auf den 17ten und 30ten Junii, auch 1sten Julii a. c. ssternit anberaumet; und können die jenigen, welche solche Stüke zu pachten willens, sich in angezeigten Terminis Morgens um 9 Uhr zu Brückhaufe weiden, darauf bieten, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden contractiret, und aller gültigste Approbation eingehohlet werden solle.

Demnach die Königl.liche Weadente zu Greiffwalde gesonnen ist, die heyden combinirten Uckerweide Riehoff und Hennenhaaren, in dem Academischen Nat Eldenow, wohin neun volle Bauern, und ein halb Bauer, aus dem Dorfe Reueatirben zu Dienst gezeiget, auf das neue an den Meistbietenden auf 3 Jahre zu verarrendiren, und zur Licita ion den 6ten Julius anberaumet; So können diejenigen, welche diese Güter Anno 1753. pachtweise anzutreten gewillnet sind, sich an demannem Tage, Morgens um 9 Uhr, in des Magnifici Rectoris, Herrn Dr. Müller Haus einfinden, darauf bieten, und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen. Greiffwalde den 5ten Junius 1751.

Rector et Concilium Academicum daselbst.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist zu Daber, in der Nacht zwischen den 24ten und 25ten Martii c. ein gewaltsamer Einbruch geschehen, indem einige Diebe, dem Vermuthen nach, drey, in des Kaufmanns Mobil Wietens Haus am Wärdte, durch zwey Wände gebrochen, diese nebst der Wad überfallen, beyde gedradet, mit Steinen geschunden, an die Erde geworfen, und deraefalt geschlagen, daß sie solche tod zu seyn gehalten, wonach sie die Kassen geöffnet, und über 70 Mthlr. bares Geld, nebst vielem Silber, auch goldnen und silbernen Schmuckstücken gekohlen. Es befindet sich unter solchen ein silberner Becher, von 2 Loth, mit dem Zeichen S. M. zwey silberne Ringe von gläsernen Kreuze. Ein doppelter Ducate mit einer Lese, worauf ein Schiff gepräget. Noch ein doppelter Ducate, mit der Ueberschrift: Ora et labora, und ein goldener Ring, am Bech 3 Mthlr. worin inwendig die Buchstaben F. R. gezeichnet. Auch hat einer dieser Diebe einen weissen roten Rock angehabt, und unter dem Hutz eine Collet Wäde getragen. Das obeliche Bura Gericht ersuchet demnach alle, und jede Gerichts Dristreiten, wie auch jedermanniglich, auf deraelichen Personen und Sachen acht zu haben, und wenn sich solche hervor geben, oder sonst einige verdächtige Merckmahle wider jemanden auffind, diese in Verhoff zu nehmen, und der adelichen Herrschaft zu Daber davon Nachricht zu geben. Es wird dasegen nicht nur die Bestrafung aller aufgewandten Kosten, sondern auch zugleich vor den, durch dessen Hilfe die Diebe erforschet werden, eine Belohnung von 50 Mthlr. versichert.

7. Cita-

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen Georgs Christian von Schwaben, modo dessen Sohn, Caspar Friedrich Christoph von Schwaben zu Düsseldorf, sämtliche Creditores edictaliter auf den 27ten Julii c. sub panna preclusi et perpetui silemii citiret, wie die in Stettin, Kößlin und Margardien in locis publicis affigirte Proclama. befragen. Wornach sich also vorerwähnte Schwabische Creditores zu acten. Signaturum Stettin den 17ten April 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. Entbieten allen und jeden Creditors, wie auch Lehndiener, zu an seligen Dr. Jur. Laurent von Brandenburgen Witwe, oder deren Wartschawischen Kaßell-Guthes in Wößlin, einige Ansprache zu haben vernehmen, Unsern Erbh, und sagen euch hiemit zu wissen, was mochten gedachtem Dr. Jur. Laurent von Brandenburgen Witwe, vermittelst cop. pl. anliegenden Suppl. allhier allerdemüthigst ansetzen, wie das sie das erwerbete Wartschawische Antheil-Gutes in Wößlin, mit ihrem verstorbenen Manne so lange widerständig hielten, bis die per pactum bestimmte Jahre verlossen, da sie dem Major von Brandenburg ad soluendum prowordret, der es aber nicht reliniret, sondern wie die Ansuchen A. et B. besahen, präcludiret, und ihr frey gegeben worden, solches entweder einem andern Agente, oder an einem F. enden länglich zu überlassen, sie sich auch dieses Rechts bedienet, und obgedachtes Wartschawische Antheil-Gutes in Wößlin, an den Capitain Kaldenitzschen Regiments, Adam G. ora von Müßlin für 4200 Rthlr. wie der cop. pl. hiebey angehefete Kauf-Contract stipuliret, zu dem Kaufpreis also mit allerdemüthigster Bitte, das Wir, wie in gedachtem Kauf-Contract stipuliret, zu dem Kaufpreis also mehrer Sicherheit die etwaigen Creditores und dergleichen Lehndiener, per citiret und laden Wir euch hiemit gerühn mögten. Wenn wir nun solchem Saden statt gegeben; So citiren und laden Wir euch hiemit und Kraft dieses Proclama. wozon etwas allhier in Kößlin, das andere in Eßlin, und das dritte in Eßlin den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und was an die Lehndiener ad soluendum, ein die Creditores aber, das ihr erste Forderung, wie ihr dieselbe mit unedictaliten Documentis, oder auf andere rechtliche Weise, in verweisen vermög, ad Acta angelet, und den 6ten Septemb. vor Unserm Hofe Bericht allhier sub panna preclusi, persön. und unausbleiblich, oder per Mandatarios, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zuweilender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu verfahren habet, zum Verhöre gestellt, die Documenta zu justificatione eurer Forderungen, sohin in Originali produciret, zum Verhöre gestellt, die Documenta aber rechtliche Erkenntnis gemeret, sub comminatione, das gültliche Handlung pfleget, in deren Entstehung aber rechtliche Forderungen und Legit. Recht, von dem mehr erwähnten Wartschawischen Antheil-Gutes in Wößlin, abgewiesen, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach etc. Signaturum Kößlin den 27ten May 1751.

(L.S.)

G. V. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst etc. Entbieten allen und jeden Creditors, so an des seligen Regierungsraths Tribunal Johana von Rangow Vermögen, einige Ansprache zu haben vernehmen, Unsern Erbh, und sagen euch hiemit zu wissen, wie das, nachdem per Decretum vom 10ten May c. in obiger Sache Concurfus von dem Tage an, da der Debitor verstorben, erstset, und zugleich der Rath und Hofgerichts-Advocatus Kisten zum Contradictore ex officio bestellet worden, derselbe nunmehr vermög vorgehenden abschriftlichen Supplicii gewöhnliche Edictales an euch zu ertheilen allerunterthänigst gebeten. Wann Wir nun auch solche erkannt, und damit sie zu eines jeden Nothig desto besser geraden, allhier in Kößlin, und denn in alten Stettin und Colberg zu officiren verordnet haben; So citiren und laden Wir euch hiemit ernstlich, das ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wozon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremptorie zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie ihr dieselben mit antabelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art in können vermelden, ad Acta anzusetzen, und den 20ten Junii c. v. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhöre unausbleiblich geladet, bey Zeiten einen Advocaten annehmnet, und denselben mit gemessener Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versehenet, in Termino die Documenta in originali produciret, darüber mit Suppl. ad Protocolum verfähret, gültliche Handlung pfleget, in Entscheidung der Güte aber rechtliche Erkenntnis gemeret. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossenen anändert, und derselben, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, und doch benannten Tages nicht erschienen, präcludiret, und in Ansehung des verstorbenen Regierungsraths von Rangow Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach ihr euch zu achten. Signaturum Kößlin den 17ten May 1751.

(L.S.)

G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Zu Wissen soll des seligen Konstantins Herrn Heßlian Heinrich Heyerd nachgelassene Frau Weib, wie ihr dorelbst am Marcete Diercks haben das, zum Predicant in wohlgelegenen Roden- und Braubuden, nebst Stallan, Hofraum, Scheune vor dem Thore, Garten, wozu Wiesen, drey Wärdte, und übrige Verrenten

mentien, dem erbeigen Acker von 33 Scheffel Ansaat, ingleichen die auf diesem Acker sowohl als Wälder, ingleichen auf 19 Scheffel Acker, so gepachtet ist, die beständige Winter- und Sommer-Saat, ferner alles mögliche Brau- und Brauerey-Geräthe an tuzerne Pflanze und Wäse, wie auch alles mögliche Acker- und Fuder-Geräthe an Wagen, Pflügen und Zuehör, auch Herbe, Kündsch, Sämerey und Saafse, auch Hausgeräth an Tischen, Stühlen, Bäncken, Bettgestellen, und was sich sonst noch finden dürfte, an einem annehmlichen Käufer veräußert überlassen; Wer nun hiezu Lust und Belieben hat, kan sich dem ersten, 18ten und 25ten Junii a. c. bey ihr melden, und versichert seyn, daß sie im letzten Termin dem, der ihr die besten Conditiones offeriren wird, alles vorgenannte sofort vor Gericht verkaufen und verlassen, auch das Kaufgeld in Empfang nehmen werde. Es werden dahero alle und jede Creditores, and welche an diesem oder jenem Stück einige Ansprache machen können, sich in diesem dritten Terminis biß dem Gerichte zu U. edom, Vormittags um 8 Uhr, auf dem Rathhause zu gestellen, und ihr Recht wahrzunehmen, hiemit citiret, indem alle denen, so sich in diesem Terminis nicht gemeldet, im letzten Terminis ein ewiges Still-schweigen auferlegt, und von Käufers nicht weiter gehöret, sondern an die Veräußerer verwiesen werde den sollen.

Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, daß ad instantiam der Witwe von Wadel, geborene von Wolden zu Fürstena, alle und jede, welche an die von ihr erhandelte Anttheil in Rahow und Winniggen, und Pertinentien zu Dramburgschen Creys des Königl. Polnischen und Ehur-Sächsischen Obrist-Neutenants von Bößhen, ein Anspruch haben, dergestalt vor die Remärckische Regierunga gegen Drey Termine, als den 10ten Junii, 16ten Julii und 16ten Augusti a. c. citiret werden, daß sie sich in diesem, sonderlich letztern Terminis mit ihrer Liquidation der Forderung gestellen, und solche justificiren, auch 14 Tage vor Ablauf des letzten Terminis ihre Documenta copiehell ad Adā bringen, widrigenfalls der Präclution gewärtigen, zu dem Ende auch ein jeder, so eine Forderung hat, bey Zeiten alhier einen Mandatarium mit genugsamer Instruction, auch Vollmacht, auch zur gültlichen Handlung zu versehen hat.

Als der Apotheker David Bindowen zu Stargard, ad Adā angezigt, wie er bonis cedere wolle, und deshalb Creditores ad liquidandum zu citiren gebeten, wir auch seinem Gesuch statt gegeben; Solcher nach citiren wir alle und jede Creditores, welche an vorgedachten Apotheker Bindowen Vermögen einigen Ans und Anspruch zu haben vernehmen, zu dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten, und also der 6te Septemb. c. a. für den letzten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselbe mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu justificiren vermaget, ad Adā anzigt, die Documenta zur Justification eurer Forderungen in Originali produciret, eurer Forderung halber mit dem Curatore und Neben-Creditoren ad Protocolum verfabret, gültliche Handlung pfleget, und in deren Entstehung rechtliche Erläuterung und Locum in der ad unfaßenden Placität, Vertheilung wartet; Al: Auf des letzten Terminis sollen Adā für Lessen achtet, und diejenigen so ihre Forderungen ad Adā nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sie doch benannten Tages sich nicht gestellet, und ihre Forderungen gehörig justificiret, nicht weiter gehöret, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach ihr euch zu achten. Signaturum Stargard in Judio den 25ten May 1751.

Director und Assessor des Stadt-Gerichts baselst.

Sämtliche Creditores, welche an des Schneider seligen Meister Derslers Wadel, und besonders an dessen zu Stargard in der breiten Straße belegenen, jetzt aber verkauften Hause, und dessen Pretio, eine rechtliche Anprache und Forderung zu haben vernehmen, werden hieburch vorgeladen, im Termin den 16ten Julii c. vor dem Stadt-Gerichte zu Stargard erscheinen, ihre Forderungen anzugehen, solche gehörig zu justificiren, auch ad presentiam zu vernehmen, im widrigen ab zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Es ist zu Wissen Demen des Bäcker Hoffelds nachgelassene Witwe mit Tode abgegangen, von welcher ein höchstes Händchen stehen; Da nun die nachgelassene Erben zu dieser Erbschaft sich nicht eher versehen wollen, bevor sie verstanden sind, daß die etwanigen Schulden nicht die Erbschaft überwiegen; So werden alle diejenigen, so an dem verstorbenen Bürger Hoffeld, oder dessen nummehr auch verstorbenen Frauen, oder deren Nachlass eine Anprache, es sey aus was für Fund man es wolle, zu haben vernehmen, und solche rechtlich zu dem wider vnrunden, hiemit ein für allemahl citiret und vorgeladen, den 25ten Julii a. c. sich vor Gericht baselst zu stellen, und ihre Jura zu justificiren, um comminatione daß nach Ablauf dieses Terminis keiner mit seiner Anprache gehöret werden soll.

Demnach im letzten Terminis, zu dem Coutr-wischen Hause sich kein annehmlicher Käufer gefunden, so ist ad instantiam der Erbin, ein anderweitiger Terminis auf den 29ten Junii c. angezigt worden; Dergleichen also welche Lust haben dieses Haus zu acquiriren, werden hiemit vorgeladen, sich in bemeltem Terminis in des Rathhousen Richters Doctor la Bruguiers Wohnung um 9 Uhr einzustellen, ihren Voth zu thun, und zu gewärtigen, daß besagtes Haus dem Reißbiethenden zum Besten werden solle; Solt sich auch ein und anderer Creditur in den verstorbenen Terminis nicht gemeldet haben, so kan er sich alsdann einschüden, und seine Schuld justificiren, widrigenfalls er präcludiret werden soll.

8. Handwerker so außerhalb Stettin verlangt werden.

Zu Pafewald fehlen anoch folgende Professions-Verwandte, nemlich: Ein Ruffmacher, ein Eisenhammer, ein Maurer, ein Schmied, ein Strumpfwirber, ein Siffen- und Lichtzieher, ein Zeugmacher, und ein Steindämer. Wer nun von diesen Professions-Verwandten sich dafelbst niederzulassen gesonnen, der kan sich bey E. Edl. Raziſtrat dafelbst melden, und alle Assistance gewärtigen.

9. Bediente so Herrschaften verlangen.

Als sich ein ausländischer Koch, so seine Professio; vollkommen verſtehet, und gute Accellara von dem Fürstl. Schwertsburgischen Hofe, auch andern vornehmen Herren, bey sich hat, wegen seiner Verdiensten allhier im Lande eingefunden, und allhier gute Condition suchet; so wird verſchiede in Cammin bey dem Herrn Joh. Beerwalter Stoffen, oder dem Herrn Director von Fleming in Dantz, anzufragen. Er hat zwar 120 Rthlr. vormals bekommen, muß aber wohl vorjeho etwas weniger nehmen; Er verneymet auch die Wirthschaft zu versehen, und alles was davon dependiret.

10. Personen so entlaufen.

Carl Rebenſch, ein Jäger, aus U. Verwandte gebürtig, entloicket unter des Herrn Hauptmann von Herbandt Esquadron, des Marggräflichen Brandenburgischen Hochlöblichen Regiments, von etwa 26 Jahren, mittelmäßiger Statur, docherngebizten Nasensatzs, schwarz rauhen Haaren, mit einem Bopz in demselben, einen an ihnen ruhenden Rock und Weste, nebst einem Hut mit einer goldenen Krone tragend, ist auch des Herrn Pleutenant von Schönbeck zu Gellenfelde Diensten darin er an sechs Jahren gestanden, am 23ten May c. heimlich, und vernünftig mit einem bey sich habenden ihu selbst gediebenen, und mit der herrschaftlichen Wirthschaft besiegelten Abschied, Latzen und Dieberey halber entlaufen, und hat seinen Weg nach Hater-Pommern, wie man erfahret, genommen; Dahro werden alle und jede respect.ve Gerichts-Ordnungen und Herrschaften, vom Militair und Civil-Etat gebührend ersuchet, ihn, wo er sich betreten laſſen, und seinen falschen Abschied vorzeigen solte, zu erretiren, und davon nach Gellenfelde in der Neumark, im Feiſtederischen Kreiſe, zu berichten, damit er dahin gegen Erstattung der Kosten, und gewöhnliche Reversales, zu Formirung des Proccus, abgehohlet werden könne.

11. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Es sind bey dem Königlichem Appellen-Collegio zu Eölin 200 Rthlr. vorrätzig, welche zinsbar bezinstiget werden sollen; Wer nun dieselbe gegen sichere Hypothec aufnehmen, und sonst praestanda praestiren will, kan sich bey gedachtem Collegio melden, und die Gelder so gleich in Empfang nehmen.

Dem Publico dienet hiemit zur Nachricht, wie bey der Schmollschischen Amts-Kirche, den 1ten Augusti c. abernahl ein Capital von 200 Rthlr. eintommen, und anderwärts gegen landliche Intressen ausgethan werden sollen; Hätte jemand dafelben solches Capital anzunehmen, welcher die im Königl. Reglement de Anno 1742. vorgeschriebene praestanda eingehen wolte, der wird ersucht, sich gehörigen Orts zu melden.

Deen und achtzig Rthlr. zehn Gr. und drey Pfennige Kirchen-Gelder, sind in Wuffcken, welches des Herrn Groß-Cantlers und würdlichen geheimen Staats-Ministre von Cocceji Excellence gebürtig, welche zinsbar bezinstiget werden sollen; Wann jemand solches Geld gebraucht, und Sicherheit leisten kan, dergleichen wolle sich entweder bey dem Herrn Rath Wichmann in Eölin, oder bey dem Herrn Pastor Sautsch in Wuffcken melden.

Deu der Kirche in Weslin, im Stolpschen Synodo, ist ein Capital von 100 Rthlr. a 6 pro Cent jährliche Zinsen auszuthun; Es kan demnach dergleichen, so diese 100 Rthlr. gegen hinlängliche Sicherheit und Hypothec, wie es bey Kirchen-Geldern verordnet, anzunehmen beliebet, sich bey dem Herrn Praeposito Specht, oder bey dem Pastore Loci Tibben melden, und das Geld praestans praestanda in Empfang nehmen.

War eines Capitals von 1000 Rthlr. und noch mehreres benöthiget ist, und solches auf die erste sichere Hypothec zinsbar aufnehmen will, auch Consensum Consistorii erbringen kan, wolle sich deshalben bey dem Königl. Beamten, Pastore und Provisore der Kirchen in Dölin melden.

Deu denen Vormündern der Bonckenschen Kinder in Anclam, nemlich dem Vödtcher Joachim Meißelbader, und Kochbecker Johann Wolfsang Henric, sind an der dorenen Münzforten 400 Rthlr. zinsbar zu bekommen; Diejenigen also welche gesonnen sind, gedachtes Geld gegen sichere Hypothec zinsbar anzunehmen, können sich bey erwahnten Vormündern deshalb melden.

Wie bis fünf hundert Rthlr. Kirchen-Gelder sind so gleich zur Anleihe bereit; Wenn solche auf sichere Sicherheit anstehen, beliebet bey dem Herrn Secretario Ravenstein franco sich in erkundigen.

Deu dem hiesigen St. Johannis-Kloster ist ein Capital von 200 Rthlr. eintommen; Wer dafselbe hinwiderum anzuleihen gesonnen, der wolle sich dergleichen bey dem Herrn Provisore des St. Johannis-Klosters melden.

Es sind bey dem Fabriciuschen Legato allhier 100 Kisth. wovon vorher in der Intelligenz bereits Meldung geschehen, auch fürhanden, welche a 2 pro Cent: sindbar auf eine gute Hypothec anwaechen werden sollen; Wer solche gegen nöthige Sicherheit aufzunehmen Begeben haben möchte, wolle sich bey dem Herrn Consistorial-Rath und Schloß-Prediger Schiffman a melden, und gewärtigen, daß bey annehmlichen Conditione, und gegen eine Verschreibung, solche sofort ausgezahlt werden.

12. Avertiffements.

Dem Publico ist bereits bekannt gemacht, daß auf Königl. allergnädigste Ordre, zu Schweinmünde eine neue Stadt angelegt wird, und da sich der Anbau dafelbst bereits ziemlich gehetret hat, und sich noch immerbit verschiedene Liebhaber finden, welche sich dort zu etabliren Lust bezeigen, und Sr. Königl. Majestät zu besondern gnädigen Gefallen gereichen wird, wann dieser Ort immer mehr und mehr mit guten Einwohnern besetzt, und die dazu bereits abgesteckene Haus-Stellen bebauet werden; So wird solches hiemit nochmahls zu jedermanns Wißenschaft bekannt gemacht, und haben diejenigen, so sich dafelbst händlich niederzulassen, und zu etabliren Lust haben, sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer zu melden, und zu gewärtigen, daß ihnen nebst dem Anbau zu accordirenden freyen Bauholze, auch noch 6 Kreuz-Sahre von allen und jeden Onibus sonder Ausnahme, angedeyen, und sonst aller geneigter Wille wiederfabriren solle. Signatum Stettin den 7ten Junii 1751.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da nach Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl, von nun an keine Hirsch-Geweise, Bock- und Hinds-Hörner, auch ausgeschaltete Hirschs-Knochen, ferner außer Landes vertriehen, sondern selbige zum Behuf der einländischen Messerschmiede, und besonders der zu Neustadt-Eberswalde angelegten Hütten gesamlet, und an ihnen gegen eine billige Provision überlassen werden sollen; So wird solches, und daß allhier zu Stettin ein Factor bestellet werden soll, welcher die Hirsch-Geweise, Bock- und Hinds-Hörner wie auch ausgeschaltete Hinds-Knochen, von dem Königl. Forst-Amte und dem Heden-Factors in den Kreis-Städten an sich nimmt, und hi nächst gegen eine billige Provision an die einländische Messerschmiede, oder Neustadt-Eberswaldische Fabricie überläßt, hiemit bekannt gemacht, damit, wenn jemand Willen hat, sich zum Factor bestellen zu lassen, sich derselbe auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer melden könne. Signatum Stettin den 8ten May 1751.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, vor gut gefunden, in denen Hinterpommerischen Städten Lauenburg, Wätow, Stolpe und Greiffenberg, gewisse Poch-Märkte anzulegen, und zu dem Ende dazu folgende Lase, als: In der Stadt Stolpe, den Mittwoch nach Michaelis, und den Mittwoch nach Epiphania. In der Stadt Lauenburg, den Tag nach Michaelis. In der Stadt Wätow, den 24ten Septembr. und 2ten Novembr. und in der Stadt Greiffenberg, den 20ten Septembr. fest setzen zu lassen; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht. Signatum Stettin den 26ten April. 1751.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Als das hiesige Amt der Postwäcker, sich bey der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer beschweret, daß auf die allhier angelegte Woll-Märkte, gar keine Lamm-Wolle zum Verkauf herin gebracht würde, und sie daher in Ermangelung derselben, solche aus dem Mecklenburg- und Schwedisch-Vorpommern mit vielen Kosten bringen lassen müßten; So wird denen umliegenden von Adel, Vänten und Pfand-Besessenen hiedurch anbefohlen, in denen Dörfern überall befehdt zu machen, daß denen ergangenen Verordnungen gemäß, die Lamm-Wolle mit auf denen Woll-Märkten, arhero zum Verkauf gebracht, und dadurch den Mangel an dergleichen Wolle abgeholfen werde. Signatum Stettin den 5ten May 1751.

Königl. Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da der geheime Tribunal-Rath Löper, als Befiger des auf des Hauptmann von Edlins Recht erkundenen, und ihm abjuridicirten Guttes Strammehl, und dessen Pertinentien, die drey Antheile dieses Guttes, welche annoch Vorder Lehn sind, als das sogenannte Schloß-Guth, des Hauptmann Georg Frellicher, und Hirschküchtersant Reich. Ketz von Vorder Antheil, auf die bisherige Art ferner zu behalten, nicht anwilliget, sondern dem Geschlecht derer von Borch als Lehnsfolger selbige ad relendum dergestalt offeriret, daß sie die gedachte drey Antheile zusammen und ohne Ausnahme gegen Erlegung der Liquidirten 29550 Reich. 14 Gr. 1 Pf. exclusive des Hypothekischen Antheils-Guttes, und drey besonders besetzten Stücke von denen Eigenthümern, und mit Vorbehalt derer vorgeschaffenen Contributionen an sich nehmen sollen, dieserhalb auch Edictales extrahiret, und Terminus practicusus ad relendum auf den 2ten Septembr. c. präfixiret, wie die hieselbst, zu Wangerin und Labes assistete Patente des mehrern besagen; So wird hiedurch solches dem Geschlecht derer von Borch bekannt gemacht, und sich wegen der Reliquion mit Besonde zu erklären, und sowohl über den modum reluendi, als das von Suppl. angelegte Reliquions-Preium zu handeln und zu beschließen, bey pänglichen Ausbleiben aber zu gewärtigen, daß es mit seinen Lehns- und Reliquions-Recht präcluriret und ad revocatorium nicht weiter verstatket, sondern mit ewigen Stillschweigen besetzt werden soll. Signatum Stettin den 5ten Decem. 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben dem Leinweber Emanuel Denning Ledwinnen hies durch zu vernehmen, was massen deine Ehefrau Sophia Elisabeth Hollagen lagend angezeiget, daß du sich Anno 1740 zur Ehe genommen hättest, und im Jahr 1744. auf der Rückreise von grossen Lidow nach Remis, von ihr gegangen wärest, um dich dem Verlaute nach, an einem Büffel-Gnaden curicum zu lassen; sie aber aller angewandten Mühe ungeachtet, von deinem eigentlichen Aufenthalt keine zuverlässige Freundschaft erlangen zu können, auch solches epdlich erhäret hat, mithin allermöglichst zu gebethen, Wir mögten geraden, dich per Edictales zu citiren, und solche alhier zu Colberg, und Soltau zu lassen. Wann Wir nun dem Petico deferiret haben; So citiren und laden Wir dich hiemit ernstlich, und peremptorie in Termino den 25ten Junii s. c. wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den andern, und 4 Wochen für den dritten Termin gerechnet werden, vor Unserm Hofgerichte hieselbst in Person unanschieblich zu erscheinen, und deiner Verlassung wegen Rede und Antwort zu geben, deshalb bey Dritten einen Advocaten anzunehmen, denselben mit gehöriger Vollmacht zu versehen, und ihm alle deine etwaige Einwendungen, und deren Beweis an Hand zu geben, damit in Entschung der Güte, welche in Termino mit allem Fleisse versucht werden soll, und westwegen du dich Leges vorher der Unserm hiesigen Hofgerichts-Präsidenten von Bonin zu melden hast, die Sache sofort gründlich instruiret, und definitiv entschieden werden könne. In dem Nicht-Erscheinungs-Fall aber zu erwärtigen, daß du pro malitioso defensore erkläret, und das Band der Ehe zwischen dir und der Supplicantin werde aufgehoben werden. Signatum Eseln den abten Martii 1751.

(L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben dem Johann Fridrich H. v. Meißner hiedurch zu wissen, wie deine Ehefrau Maria Haberhorstin, Uns Supplicando vorgetragen, daß du dieselbe, nachdem du bisher iderzeit ein liebreichs Leben geführt, endlich gar böshafter Weise verlasset. Als Supplicantin nun dieselbe auf die Ehestandung zu klagen geursachtet, auch den Eid daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgelegt; so haben Wir derselben Besuch mit Erthüllung gegenwärtigen peremptorischen Edictal-Citation deferiret; Citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten, andern und dritten mal, und also auch peremptorie hiemit ganz ernstlich, in Termino den 3ten Septembr. s. vor Unserer Regierung in Person, oder durch einen genügsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, den Besuch der Güte zuvörderst zu gewärtigen, in Entschung derselben aber beim Verhöre erheblich und zu Recht beständige Ursachen, warum du Klägerin deine Ehefrau bisher verlassen, alsdenn anzugehen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuhören. Du erdineist nun oder nicht, so soll auf gebührlische doctre Ass- et Rektion dieser Proclamation nichts wieder mit Publication einer rechtmässigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach anderweitig Ehrlich beschützen zu dürfen. Signatum Stettin den 3ten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben den Maurer-Gesellen Johann Joachim Nagel, hiedurch zu vernehmen, wie deine Ehefrau Maria Camerattin unterm abten Januario dieses Jahres, bey Uns klagen vorgestellt, daß du dieselbe nach einer unfriedsamem mit ihr geführten Ehe, endlich mit Ausgang des 1744. Jahres heimlich verlassen, und dich bis diese Stunde nicht wieder bey ihr eingefunden. Da nun die Klägerin den Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgelegt; So haben Wir darauf wider dich Processus in puncto malitiosae defensionis erduet, und die gebetene Edictal-Citation an dich erlant. Citiren dich auch solchemnach hiedurch zum ersten, andern und dritten mal, und also peremptorie in Termino den 25ten Junii s. vor Unserer Regierung zu erscheinen, den Besuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschung derselben, entweder persönlich, oder durch einen genügsamen Bevollmächtigten vor Unserer Regierung erheblich, und zu Recht beständige Ursachen, warum du deine Ehefrau verlassen, anzugehen, und was in dieser Sache zu Recht erlant wird, eventualiter anzuhören: Bey deinem Zustandebleiben du aber zu gewärtigen, daß auf gebührlisch doctre Ass- et Rektion dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtmässigen Urtheil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach ehrllich beschützen zu dürfen; Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben Wir solches hieselbst, zu Anklam und Rosock affixiren, und denen Int-lligenz-Bogen inseriren zu lassen verordnet; zu welchem Ende hiedurch obgedachten Magistrat anbefohlen wird, diese Edictal-Parante sofort bey Empfang desselben, in loco Publico zu affixiren, und mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anfrage zu remittiren. Wannach dich hast zu achten. Signatum Stettin den 15ten Martii 1751.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung, verordnete
Staatthalter, Präsident, Vice-Präsident und Rath.

(L.S.) von Wächoltz, Regierung-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erzb. Cammerer und Churfürst etc. etc. Geben dem entwichenen Bürger und Schatzkammerer aus Rosock Wilhelm

Wilhelm Friderich Gerstmann, zu vernehmen, wie seine Ehefrau Maria Sophia Gräbtin, unterm 22ten Martii s. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hiernächst endlich bestärket wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gefachte Edicjal-Ciracion an dich veranlasset. Citiren dich auch solchemnach hieburch zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also auch peremptorie hieburch ganz ernstlich in Termino den 24ten August. c. a. in Person, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, ertheilich, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau, bisher verlassen, alsdann anzugehen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht wird erlangt und anders gesprochen werden, zugleich anzuhören: Da erscheinst nun oder nicht, so soll auf gedächlich doicrete Aff- und Revision dieses, nicht mander mit Publication einer rechtmässigen Urtheil verfahren, und der Kläger einseitig ad Protocolum gehret, auch das Eheverhältniß welches vormahls unter euch gewesen, gänzlich dissolviret, und der Klägerin nachgegeben werden sich anderweitig Erislich versehen zu dürfen. Signatum Stettin den 24ten April 1751.

Königl. Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbkämmerer und Churfürst u. c. Geben Johann Ludwig Langen hieburch zu vernehmen, wela gestalt Barbara Elisabeth Kubogis, bey li. s unterm 4ten May p. Klage erhoben, daß du, wie sie mit dir einiger Zeit bey dem Chirurgo Mechenberg in Stargard gedienet, dieselbe unter dem öffentlichen Vorwurfe den sie zu Heyrathen, zum Beschlah verurtheilt, erschwaneret, und hiernächst durch vielfältige Verweissungen, sie niemahls zu verlassen, dich widerholentlich verpflichtet. Als Klägerin nun, da sie einen Sohn zur Welt gebohren, du dich auch angeblüh, bereits wirklich als Vater zu demselben befandt, und vor dem Magistrat zu Poyritz angelobet, dich mit der Klägerin abzufinden, und vors Kind hineinkommende Willentzen zu besorgen, auf die Vollziehung des yromittirten Matrimonii, und allenfalls wegen ihrer rechtlichen Anforderungen pro deforsione, auch der Lauf Kosten gerecht zu werden, gedungen, und da sie deinen jegigen Aufenthalt nicht in Erfahrung bringen können, dein Vormund, der Materialist Otto auch eidlich erhardt, daß er davon keine Nachricht und Willenshaft gehabt; So haben wir darauf gegenwärtige Edicjal-Ciracion an dich veranlasset. Citiren und laden dich auch solchemnach zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremptorie, in Termino den 14ten Junii s. c. vor unserer Regierung hieselbst, persönlich, oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen, und insonderst den Versuch der Güte zu gewärtigen: Hiernächst aber in Entschlung derselben, auf die wider dich angebrachte Klage mit Besandte zu antworten, und begehret beym Verthe zu verhandeln, daß sogleich definitive erkannt werden könne, bey deinem Unentschlen aber zu gewärtigen, daß auf gedächlich doicrete Aff- und Revision dieses, nichts destoweniger mit Publication einer rechtmässigen Urtheil verfahren werden soll. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben wir gegenwärtige Edicjal-Ciracion hieselbst, zu Poyritz und Brandenburg affigiren lassen, auch denen Intelligenz-Bogen wieentlich zu inseriren veranlasset, und wird übrigens dem Magistrat zu Poyritz anbefohlen, dieses Edicjal-Patent, mit Ablauf des Termino, ohne fernere Anregung, cum Documento Aff- et Revisionis zu resmittiren. Signatum Stettin den 24ten Februarii 1751.

Königlich Preussische Pommerische und Camminische Regierung.

(L. S.)

G. L. von Wacholz, Regierungs-Präsident.

Da die 3te Classe der Wreblaues Lotterie den 19 April gezogen worden, so sind die Listen nunmehr hier in Stettin beim Post-Secretario Dujo zu bekommen, und können bey demselben auch die Gewincke gegen Ertradition des Willkürs, abgefordert werden. Die Renovation zur 4ten und letzten Classe geschieht von daro an bis den 20ten Junii, nach der Zeit aber werden selbige als abandoniret angesehen, insofern die Ziehung den 20ten Junii ohnschickbar vor sich gehet; Wer sich nun in dieser letzten Classe annoch engagiren will, (welche aus 12500 Loosen, wovon er keine Vierte, sogleich aus 12500 Gewincken bestehet, wovon das größte 4000. Rthlr. bear ist, und die geringsten 4 Rthlr. werth, wie solches der Plan, welcher gratis zu bekommen, ein mehreres beziehet, von den 1. 50 an neue KaufLoose a 5 Rthlr. 12 Gr. bekommen.

Der berühmte seltsame Hof-Rath Stahl, erwehnet im ersten Theil seiner Materie Medice, pag. 320. einer gewissen Medicin wider die böse Staupe, und verschärft, daß wann das Uebel gleich heftig sey, und man den Patienten nur einmahl davon einsetze, so liesse gegenwärtiger Anfall nicht nur augenblicklich nach, sondern es beleihe sich auch der Anfall unter göttlicher Gnade vollkommen, wenn man es etlichemahl nacheinander nehmen liesse u. Ich bin nun so glücklich gewesen, dieses Specificum Anti-Epilepticum zu entdecken, und durch mehrjährige Versuche mit unzähligen Ingredientibus begehret zu verbessern, daß es ersteres jezo an Vortrefflichkeit bey weitem übertrifft, und ich durch göttlichen Segen hieburch viele Personen, sowohl wohlthume als geringe, von der Epilepsie zu meinem erdlichen Vergnügen befreiet habe. Will ich nun vernehmen, das unterschiedene Personen sich rühmen, ein dergleichen Specificum zu besitzen, und solches um theure Preise verkaufen, ich mir aber kaum vorstellen kan, daß eines davon dem m. insin an Tugend gleich sey, indem solches auch bey denen jenseits Kindern ohne aller Gefahr kan administrirt werden; So habe ich nicht unterlassen können hiemit bekannt zu machen, daß ich wegen anderer häufigen Geschäfte, dessen Composition der Weiersehen Apotheque in Stargard anzuvertrauen, am so viel weniger

zeitiger Bedenken getragen, je nöthiger es ist, daß ein solches Medicament ohne Eigennutz den nothleidenden Nächsten um einen ganz billigen Preis zu Diensten stehe. Das Gächeltchen, worinnen 8 Lothe von einem Erwachsenen beständig sind, wird meist einem gedruckten Zettel von dessen Gebrauch für 16 Gr. hiesigen Geldes in obbenannter Apotheke abgefolget, und wird künftighin ein jeder Liebhaber davon bezulieben sich desfalls an den Herrn Becker zu adressiren, und das Geld franco an ihm einzuschicken. Uebrigens habe ich auch in obbenannter Apotheke die Composition eines ganz vortheilhaften Zahn-Pulvers gegen den, davon das Loth mit 8 Gr. bezahlt wird, und welches man auch im selben Loth für 4 Gr. dispensirt. Der Gebrauch dieses Zahn-Pulvers, und dessen vortheilhafter Nutzen ist auf einem gedrucktem Zettel angezeigt, und wird so, wie bey dem Specifico Auri-Epileptico bey jeder Schwelch umsonst mitgegeben. Stargard den 24ten May 1751.

Des Herrn Lientenant von Warcken Immobilia, als zwey Häuser, eine Scheune, und ein Camp Lantz des, sind vermög Privilegii-Urtheil und desfalls ergangene Königl. Verordnung de dato Stettin den 20ten April a. c. der Pölescher Kirche für 244 Rthlr. 4 Gr. in concursu addiciret worden; Wer hier ferner was einzuwenden, das Näher Bedet präsenbiren, oder sonst sich graviret befindet, kan den 15ten Junii, den 12ten Julii und roten Augusti c. Morgens um 8 Uhe allhier zu Raths hauss sich einfinden, seine Exceptiones ad Protocolum geben, in Entstehung dessen in perpetuum silentium aufzulegen wird.

Es ist dem Herrn Lientenant von Können auf Döbrow, durch den Bekhörs-Beideil von 2ten May 1725, des Herrn Pastors Klatten in Lubes, belagene Wohnhaus, nebst Stallun, Land und Garten, für 400 Rthlr. zum Untersande zuerkannt. Da nun also gedachter Herr Pastor Klatten nicht befügt ist, von diesen Stücken etwas zu verpfänden, noch weniger aber zu verkaufen, welches letztere jedoch zu verlauten wollen; so wird ein jeder hieburch wohlmeinend gewarnt, sich obgedachter Stücke halber mit dem Herrn Pastore Klatten in keinen Handel einzulassen.

Als für seligen Martini von R. Kers Erben und Descendenten aus dem Brandenburgischen Concurs annoch 426 Rthlr. eschritten, und für nöthig gefunden worden, sämtliche Interessenten, die an diesem Felde Antheil zu haben vermeinen, edicallier citiren zu lassen, als sind von der Königl. Regierung zu Stettin solche edicall Citationen ertheilet, und zu Stettin, Anclam und Stargard affigiret, der Terminus ist auf den 23ten Julii a. c. anberaumet, in welchem sich die Interessenten vor der Königl. Regierung zu Stettin stellen, sich legitimiren, und ihre Verfassung sub pena praesulis observiren sollen; als welches hiermit gehörig bekannt gemacht wird.

Nachdem der Studiosus Theologiae, N. N. Bagnun, aus Urtefsburg in Preussen gebürtig, und welcher sich den letzten Winter durch sey dem Verwalter Heller zu Hofenwie, als Hofmeister bey den Kindern aufgehalten, nun aber bereits seit Othern am letzten Orte demittiret worden, hat den 12ten May c. zu Winnow Nachmittags etwa um 3 Uhe, in dem dortigen Schulhaus, (son in Pohlen zu Hause gebürtigen Schul-Knaben, da ersterer keine geladene Platte auf den Tisch geleget, und vermuthlich der Hahn nicht in der Ruhe gestanden, unvorsichtiger Weise decessant geschossen, daß der Knabe auch Tages darauf, als den 13ten May c. gegen Mittag verstorben. Da nun dieser Mensch sich darauf ellig auf den Weg nach Pohlen gemacht, indessen die Sturm-Blöden geosen, und die Bahren zum Nachsehen aufgebothen worden, hat derselbe, da die Leute im Felde mehrentheils mit der Arbeit begriffen gewesen, nicht eingeholet werden können. Er trägt derselbe einen weißlichen Rod und Weste, Stiefeln anhabend, dabey einen Haarschopf geschobten, ist kleiner bestender Statue. Diejenigen nun, welche diesen wilden und rachen Menschen zu Gesichte bekommen, werden ersuchet, denselben fest zu nehmen, und davon der Dörckel des Dorffs Winnow Nachricht zu geben, so soll derselbe soseich gegen Ertheilung der gewöhnlichen Reversallen, und Erstattung der Unkosten abgehohlet werden.

Da Schlawe in Pommern, hat der große Gott, den 6ten Junii 1751. einen im Judenthum geborenen und erzoogenen, die Baumverheißung erwiehen, die Jerthümer der Salundissen einzusehen, und unkeze Religion anzunehmen: welcher hier in der Ekdit hier und ein halbes Jahr bey der dafässen Judenthumb als Rabbi gewesen. Da er nun in seiner Seels von dem in diese Welt gekommenen Messias überzuet war, so wendete er sich soseich auf reinen Trieb seines Herzens, und wahrhem Vertrauen in dem hiesigen Herrn Präposito Homburg. Derselbe nahm denselben willig auf und an, und hat ihm auch drey viertel Jahr mit unermüdeten Fleiß, tässlich in den Grundfäßen und heiligen Wahrheiten unserer Ehrlichen Religion unterrichtet. Er wurde hierauf den 1ten Junii als den dritten Pängst-Tage, durch die Gnad des Stifftuns der heiligen Laufe Jesu unserm Heylande zugesaget, und in seinem Eridentium bestättiget; nachdem der Herr Präpositus vorher, nach der gewöhnlichen, eistreichen und erbaulichen Lehr-Weise vorlesset hatte. Nach der Predigt hielten sie obermahl eine Mede immediate an diesem Proselyten, und nahmen zum Text die Worte aus den 2 Buch Moses Cap. 12. 13. seße aus deinem Vaterlande, und von deiner Freundschafft. Dieser Proselyte, welcher sein Glaubens-Bekentniß in etzoiser Zeitigkeit und Bherrennung des Heilands, unirrthümlichen Freuden aller wahren und rechtchafften Christen, in Eigenwort einer ungemeyn sehr schrifftlichen Verfassung, besonders auch von vielen hohen Dschadelichen Herrschafften beyderley Geschlecht, abgelegt, hat den Rahmen in der Laufe Johann Gottheiff bestommen.

Indessen

In dessen hoffen ein jeder von ihm eine wahre Bekändigkeit, weil alle Umstände, so man mit Aufmerksamkeit weit was genommen, es fattsam bezugen. Es verbindet sich derselbe auch denen Juden ihren Erstgeburt und Bindtheit, wenn sie es nur verlangen, zu zeigen, und ihnen, als ein gewesener Rabbi, aus ihrem eigenen Lehmbuch, und aus dem Alten Testament zu übersühren, daß der Messias würdlich gekommen ist; wofern sie nur nicht verstockt und halsstarrig seyn wollen.

Es sehen in der Barber Kleinens Bibliothecque, 1.) Kleinbeck's Betrachtung über die Aboogatische Confession, 2.) Langii Tract von der allgemeinen Gnade, und 3.) Scriverii Dankhaltungss Buch. Wermuthli hat der selige Herr Pastor Althebrand diese Bücher an gute Freunde verliehen. Man hat ihnen Anfangs so viel Bewissen zugetrauet, daß sie dieselben gehörligen Drey einlesen würden, da es aber nicht geschehen, und man ihnen zu zweifeln hat, daß es noch geschähen möchte; so werden sie ersucht, zu bedenken, daß es Kirchen-Güter sind, ihr Gewissen nicht zu beschämen, sondern wieder abzugeben.

Da Alhier zu Mügenwalde, der ehemahlige Nachrichten Johann Nobloff, aus Landovers gebürtig, den 2ten May mit 20 e abgegangen, und ein Testamentum bey seinen gesunden Tagen verfertigt lassen, in welches er verfaßt gerichtlich deponirt, dessen Freunden aber daran gelegen, daß solches Testamentum erfüllt werde, damit die bereits verlebte Erbschafft darnach gehoben werden könne; Als wird hiermit zu der Erbtögen der 20ten Junii laufenden Jahres anberahmet, und solcher Termins durch die öffentliche Intelligenz zu der y n arden denen Anverwandten, und denen so daraus etwas zu hoffen haben, besandt gemacht, so te sich durch diese Citation aber kein rechtmäßiger Anverwandter in Termino practico ansuchen, so soll mit der Deffnung dieses Testaments dennoch weiter rechtlich verfahren werden.

Als selben Contors Gerathen Frau Witwe zu Coblin, in Anno 1744, bereits durch den Intelligenz-Bogen sub No. 16, der Herr Lieutenant Ernst August von Redel, wegen einer Schuldbüderung seit 1731. über 100 Rth. zu dieselben von ihrem seligen Mann, theils auf einen Wechsel, und theils an stehenden Notariet-Gebühren, auch Zinsen schuldig geblieben, öffentlich erinnen lassen, auch nachdem unten 13ten Augusti 1744. von gedachten Herrn Lieutenant ein Schreiben eingelaufen, in welchem dieselben angezeiget, daß sie gemeinet ihr seliger Mann würde aus dessen Concurrenz durch den Königl. Hofgericht in Coblin, dabey er sich auch gemeldet, und auch sein Mutter-Bruder den Herrn von Wolstein die Zahlung ankommen, bezahlet worden seyn, und wo sie nicht noch hier könte davon bezahlet werden, verlangten der Herr Lieutenant ein Witwe-Gehalt, und dero Kinder Erbsamen auf sich zu laden, und wollen so ihren Gott helfe, doch noch bezahlet, da sie aber hier nichts aus dem Concurrenz bekommen können, weil sie abgesetzt worden, es hätte nicht zulangen wollen daß die Advocaten bezahlet werden können, wie nun dieses noch zur höchsten Nothdurft bargeordnet worden; So werden wohlgedachte Herr Lieutenant, und dessen resp. Ansehndten, wie auch die Frau Catharina Juliana von Hohenstein, geborene von Pölsch, hiedurch erinnert, die Witwe Gerathen doch einmahl zu betrieiben, weil sie es auch bedürftig.

Es hat der Brauer Christoph Wickmann, aus dem Dorfe Wittenfeld, bey der Königl. Regierung in Stettin angezeiget, daß ein Eheweib ihm nun schon zum drittenmahl, und zwar seit 4 Jahren bößlich verlassn, auch öffentlich bekandt daß er ihren Aufenthalt nicht wisse, und deshalb den Defension-Proces angefangen, und diegängliche Schiedung gesucht, an die Königl. Regierung deshalb eine Edictal-Citation, welche allhier, zu Starbard und Rastow officialt ist, veranlaßt, und Terminum auf den 2ten Septemb. a. c. angesetzt, in welchem gedachtes Eheweib Maria Elisabeth Dregers, unsehbar sich hier aufhalten, die Ursachen ihrer Entweichung anzeigen, oder g wärtigen muß, daß in contumacia wider sie erkant werde; Weßhalb ihr solches auch hierdurch bekandt gemacht wird.

Fredericorne Witwe Ist willers, ihr Haus auf den Rezenberge, worin unten stroy Stuben, eine Küche, ein Keller auf den Hof, oben aber drey Stuben, eine Kammer, eine Küche, und Boden, zu vermietthen, oder zu verkaufen; Solte jemand willens seyn, solches zu beziehen, derselbe kan sich auf den Rezenberge in ihrer Behausung melden, und es in Augenschein nehmen, weil es anigo ledig, so kan es auch folgetw bezogen werden.

Zu Labes verlaufen des verstorbenen Friedrich Schwanenbeden nachgelassene Kinder, als Joachim und Carl, die Schwanenbeden, ihr nachgelassenes Häußgen, an der Mauer-Porte, an ihren Bruder, den Bürger und Schneider in Labes, Meister Michael Schwanenbeden, für 4 Rthlr. und soll die Verlassung den 18ten Junii c. gerichtlich geschehen; Solte nun jemand darwider etwas einzuwenden haben, der kan sich auch mehr in Termino bey dastamm Maasstrat melden.

Zu Daber verkauft Meister Michael Lütcke sein Dürer und Altermann des löblichen Gewercks der Schmiede, sin zweyter Haus in der langen Marktstraße, an den Bürger und Luchmann Meister Martin Eschenborn selbst; Wer wider diesen Kauf und Verkauf etwas einzuwenden vermeinet, hat sich dazu binnen 3 Wochen bey E. Hof. Rath zu melden.

Des seligen Michael Grünewalds Ehen. verewesenen Bürger und Gärtners zu Wolzin, hinterlassene Erben, zu räumen ihre seligen Ehebers Geblüthe, nebst dem dabey befindlichen Garten vor dem Edmutter Hofe, an den Bürger und Kaufmann Herrn Bolschaw Derschew, erb- und eigenthümlich, und da innerhalb 4 Wochen das bedungene Kauf-Preitium a 120 Rthlr. bezahlet worden soll; so werden dieselben, so wider diesen Kauf mit Besande Rechtens etwas einzuwenden, sich bey Herrn Käusern zu melden haben, nach des Zeit aber es nicht weiter responsibill seyn will.

Inspectores der Kirche zu Greiffenbees, müssen sich wundern, wie einer, oder der andere ex Collegia Magistratus das Stäckerische Kirchen-Chor unter der Orgel, zu Kaufe anbieteten können, als wenn der sagtes Chor dem Krobnischen Legato verpfausdet sey; Da sich nun solches nicht also verhält, sondern es eine ganz andere Bewandniß damit hat; So erachten Sie es ihrer Pflicht, diesem intendirten Verkauf zu contrahieren, und jedem Käufer für Schaden zu warnen.

Als die Mauer bey n Frauen-Chor repariret, und deshalb ein Contract mit einem Entrepreneur, welcher diese Baute übernehmen will geschlossen werden soll; So wird solches hiemit notificiret, und können diejenigen Mauer, welche diese Entrepris übernehen wollen, die Mauer am Frauen-Chor, so nach den Stadt-Graben hin schaffet ist, sehen, ihren Ueberschlag darnach machen, und gemärtzen, daß mit demjenigen, welcher nach dem ihm vorgelaunden Anschläge, diese Baute gegen einen billigen Preis zu übernehen erklären wird, deshalb ein Contract unter Approbation der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer geschlossen werden soll; Wer also Belieben trägt diese Baute zu entrepreneuren, kan sich den 16ten Junii a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der hiesigen Stadt-Cammer melden, und seine Erklärung hierüber abgeben.

Das Barockische ex postea Peter Schröderische, auf der großen Laßkabe in der Kirchen-Strasse, zwischen Christian Schmitz, und David Gehrens Wohnungen, inne belegenes Haus, nebst der dazu gehörigen Wiese, soll in termino den 16ten Junii bey dem Iohannem Laßkabischen Gerichte an dem Richter und Maurer-Gesellen Johann Christoph Fritzen, aerichtlich vor, und abgelaufen werden. Wer Ansprache daran zu haben vermeinet, kan sich sodann dabeilich melden, und Bescheides erwärtzen.

Es wird hiemit notificiret, daß das Hingsche Haus in Stargard, in der Ruhstrasse gelegen, nachdem es in Concurfu subhaziret und adiciret ist, der Fran Magisterin Wolffen, in den Gerichts-Tage vor Johanni, bey einem Hochbeden Magistrat in Stargard vtr: und abgelaufen werden solle.

Nachdem die in der hiesigen Französischen Kirchen-Lotterie aufgerichtete Gesellschaft von tausend Loosen allen erwünschten Fortgang gehabt, und eine große Anzahl Liebhaber, welche derselben nicht theilhaftig werden können, gerne sehen, daß eine neue Gesellschaft aufgerichtet werde, so hat man sich dem Verlangen eine Genüge leisten, und die unten angezeigte Billets zusammen tragen wollen, um so wohl denen Bemühten, als auch andern Liebhabern eine Gelegenheit an die Hand zu geben, einen ansehnlichen Gewinn zu machen, ohne viel zu wagen, weshalb besagte Billets zu einer zweyten Gesellschaft von tausend bestimmt sind. Jede Actie wird eben wie in der ersten Societé, so viel als fünf Loose gelten, also daß in der Completirung dieser neuen Gesellschaft nur 200 Actien nöthig sind; auch werden die Interessenten nicht mehr als ein Drittel von dem ordinairten Einsatz, nemlich zur

I. Classe	---	---	---	10 Gr.
II. ---	---	---	---	20
III. ---	---	---	1 Rthlr.	16
IV. ---	---	---	2	12
V. ---	---	---	4	4

Insummen 9 Rthlr. 14 Gr.

für jede Actie bezahlet. Wor das übrige wird denen Herren Interessenten creditiret, und so bald die Lotterie ihre Endschafft erreicht, wird man mit einem jeden unter ihnen Rechnung halten. So unalichlich es nun auch mit diesen 1000 Billets immer sehen mag, so kan man doch nicht mehr als das Drittel des gewöhnlichen Einsatzes verlieren, dabey aber wohl zu verstehen, daß besagtes Drittel bey einer jeden Classe entrichtet, und nicht an denen in den vier ersten Classen zu hoffenden Gewinnten debuciret werde. Es bleibet also die Zahlung solcher Gewinns bis nach Ziehung der letzten Classe angezset, und alldann wird man mit denen Herren Interessenten rechnen, und einem jeden das ihm zukommendrechtlich bezahlen. Die Nummern der tausend Loose dieser Gesellschaft sind:

No. 2151	---	2200	---	50
--- 2651	---	2700	---	50
--- 3001	---	3100	---	100
--- 3201	---	3300	---	100
--- 3701	---	3750	---	50
--- 4251	---	4300	---	50
--- 5001	---	5700	---	100
--- 5901	---	6000	---	100
--- 6651	---	6700	---	50
--- 6751	---	6800	---	50
--- 6901	---	7000	---	100
--- 8401	---	8500	---	100
--- 8901	---	9000	---	100

1000 Loose.

1111

mit der Devise:

La Compagnie de Mille.

Da nun die Einrichtung dieser neuen Gesellschaft überaus vorthellhaftig, und der zur Alesung der ersten Classe auf den 14ten c. festgesetzte Termin so nahe ist, so werden diejenigen, welche von der Gelegenheit zu profitieren gedenken, ersucht sich ohne Zeitverlust zu entschließen, um so mehr, weil es nicht unbillig seyn wird eine dritte Gesellschaft zu formiren. Stettin den 1ten Decembris 1750.

Die zur Französischen Kirchen-Lotterie dasebst verordnete Directores von Perard. Jeanfon.

Die Collecteurs in Pommeren zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anclam Dr. Bräser, Kaufmann. In Colberg Dr. Hofprediger Landau. In Eoslin Dr. Pupillen, Math. Wichmann. In Damm Dr. Pastor Schulse. In Demmin Dr. Saele, Hof-Schreiber. In Gollnow Dr. Cammerer Joeslin. In Greiffenhagen Dr. Bäracemesser Martini. In Greiffwalde Dr. Professor Dähbert. In Lauenburg Dr. Pastor Behr. In Lypow Dr. Pastor Kummer. In Posen Dr. Präpositus Steally. In Rügenhagen Dr. Pastor Rahn. In Schweinwände Dr. Dähbert, Commissionair. In Stargard Dr. Doctor la Bruguiere. In Stettin Dr. Gerichts Secretair Jeanfon. In Stralsund Dr. Berlin, Hofmeister bey dem Hn. Cammerherrn von Dithoff. In Uedom Dr. Präpositus Rutenik. In Wollast Dr. Berens, Apotheker. Die Ziehung der dritten Classe dieser sehr vorthellhaften Lotterie, ist auf den 26ten Julii festgesetzt. Die Ziehungs-Listen der zweyten Classe werden bey dem Gerichts-Secretaire Herrn Jeanfon a 6 Pf. der Vogen verkauft, bey welchem auch die Bezahlung der Gewinne, die Auswechslung der Frey-Loose, und die Erneuerung der Bettele, bis den 1ten Julii statt finden wird, nach welcher Zeit die nicht erneuerten Loose für verlossen angesehen, und an andere Liebhaber verkauft werden. Es sind noch eilliche Bettele zur dritten Classe a 1 Rthlr. 6 Gr. wie auch Aalen zu der zweyten Gesellschaft von 1000 Loosen, a 2 Rthlr. 22 Gr. zu bekommen.

13. Copulirte und ehelich Eingefegnete in Stettin.

Vom 1ten bis den 9ten Junii 1751.

Bey der St. Jacobi Kirche: Daniel Borchert, ein Arbeitsmann, mit Junger Inlieb Granier, Herrin Maria Granier, Cantoris bey der Französischen Gemeine, vierten Junger Tochter.

14. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 2ten bis den 9ten Junii 1751.

- Den 2ten Junii. Herr Obrist-Lieutenant von Düning, nebst denen beyden Lieutenants Herren von Pflg, vom Bayreuthischen Regiment.
- Den 4ten Junii. Der Königl. Flügel-Adjutant Obrist Herr von Gramkow, kommt von Berlin, logirt im Postham.
- Den 5ten Junii. Herr Lieutenant von Brangel, von der Cron-Armee, logirt bey seinen Herrn Bruder. Der Lieutenant Herr von Kleist, vom Bayreuthischen Regiment, ist anders commandirt, logirt in 3 Kronen.
- Den 6ten Junii. Ein Edelmann Herr von Bückerberg, kommt von grossen Beckow, logirt im goldenen Engel. Der Herr von Rein, kommt von Wittenhagen, logirt im schwarzen Adler.
- Den 7ten Junii. Ein Edelmann Herr von Schlichting, kommt von Berlin, logirt im weissen Schwan.
- Den 8ten Junii. Der Hauptmann Herr von Rande, Darmstädtschen Regiments, kommt von Prengitzow gebet durch.
- Den 9ten Junii. Herr Hier-Forskmeller Meyer, kommt aus Dor-Pommern, logirt bey dem Forst-Secretaire Herrn Rothmann.

15. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Baaren bey Fl. 280 lb.

- Swebisch Eisen, 10 Rt.
- Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 6Gr. 6Pf.
- Englisch Blei, 12 Rt. Sch. Pf.
- Königsberger Hanf, 19, 18, 20 Rt.
- Dito Schuden-Hanf, 12 Rt. 12 Gr.
- Ordinaire Toffe, 10 Rt.

Baaren bey Cr. a 110 lb.

- Blauholz geraspelt 12 Rt 12 Gr.
- Japon-Holz, gemahlen. 16 Rt.
- Gelb dno gemahlen, 7 Rt.
- Korb-Holz, gemahlen, 14 Rt.
- Fernebod. 22 Rt.
- Umferdammer Pfeffer. 39 Rt.

Dähnischer dito.	39 Rt.
Groß Melis-Zucker.	19 Rt.
Kleiner dito.	22 Rt.
Resinade.	27 Rt.
Candichbroden.	30 Rt.
Puderbroden.	31 Rt.
Valence Mandeln.	24 Rt.
Große Rosinen.	10 Rt.
Feine Crappe.	23 Rt.
Mittel dito.	16 Rt.
Breslauische Körbe.	8 Rt.
Rüben-Dehl.	9 Rt. 12 Gr.
Lein-Dehl.	10 Rt. 12 Gr.
Kreide.	6 Gr.
Reiß.	6 Rt. 12 gr.
Rümmel.	6 bis 7 Rt.
Amis.	8 Rt. a Et.
Rothen Bolus.	4 Rt.
Masquebade.	16 bis 18 Rt.
Braunen Ingiber.	7 Gr. a Pfund.
Feine Englische Erde zum Poliren.	4 gr. a pf.
Corinthen.	9 Rt.
Selbe Erde.	2 Rt.
Hagel.	6 Rt.
Weyweiß.	7 Rt.

Waaren zu 100. lb. in Fässern.

Stochfisch gespalten.	4 Rt.
Rotischer Mittel-Fisch.	3 Rt. 12 Gr.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour.	35. $\frac{1}{2}$ à 36. pro Cto.
Hamb. Banco.	42. à 43. pro Cto.
Friedr. d' Ors.	1. $\frac{2}{3}$ à 1. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
Ducaten.	1. $\frac{2}{3}$ à 1. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
2 Gr. Stück.	2. $\frac{1}{4}$ à $\frac{1}{2}$ pro Cto.
6 Pf. Stück.	1. $\frac{1}{2}$ à $\frac{2}{3}$ pro Cto.
Leichte Ducaten.	3. 4. à 5. pro Cto.
Neue $\frac{2}{3}$ Stück.	7. à 7. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
Louis blanc.	2. $\frac{1}{2}$ à $\frac{2}{3}$ pro Cto.

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	4
Kalbtfleisch	1	1	4
Dammfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

Brottaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	8		$\frac{3}{4}$
3. Pf. dito	13		3
Für 3. Pf. süßn Roggenbrod	27		1 $\frac{1}{2}$
6. Pf. dito	1	22	2 $\frac{2}{3}$
1. Gr. dito	3	13	1 $\frac{1}{2}$
Für 6. Pf. Hansbackenbrod	1	30	1
1. Gr. dito	3	28	2
2. Gr. dito	7	25	

Biertaxe.

	Rel.	Gr.	Pf.
Stettinischs braun Bitterbier, die halbe Tonne das Quart	1	8	
Stettinisch ordinair braun und weiß Gespenbier, die halbe Tonne das Quart	1		6
auf Ventellen gezogen			7
Wespenbier, die halbe Tonne das Quart	1		6
die Ventelle			7

Zur Schwinemünde Seewerth ausgegangene Schiffe.

Vom 31ten May bis den 6ten Junii 1751.

Schiffer Fridr. Radeke, nach Bourdeaux mit Stadh.
Simon Mithels, nach Bourdeaux mit Stadh.
Brach Kedeke, nach Königsberg mit Salz.
Christian Wendland, nach Königsberg mit Salz.
Eriska Dumsken, nach Königsb. mit Salz.
Magens Vorstöm, nach Danzig mit Rodack.
Mik. Syrenger, nach Lepenh. mit Vlanden.
Joachim Behm, nach Lepenh. mit Vlanden.
Christoph Buzdahl, nach Copenh. mit Vlanden.
Christoph Binow, nach Lübeck mit Vangolig.

Summa 10. ausgegangene Schiffe.

Zur Schwinemünde Seewerth angekommene Schiffe.

Vom 31ten May bis den 6ten Junii 1751.

Schiffer Davd Buzdahl, von Copenhogen ledig.
Wartn Zumack, von Copenhogen ledig.
Isachim Schauer, von Copenhogen ledig.
Paul Wegner, von Copenhogen ledig.

Schiffer

- Schiffe Jürgen Krempe, von Copenhagen ledig.
 Johann Gramow, von Copenh. ledig.
 Joachim Schulz, von Copenhagen ledig.
 Christian Hovenstein, von Copenhagen ledig.
 Paul Beng, von Copenhagen mit Zucker.
 Christian Baumann, von Copenhagen ledig.
 Michael Kinde, von Copenhagen ledig.
 Joachim Meyer, von Petersburg mit Tuch.
 Michael Säver, von Königsberg mit Gerste.
 Michael Neumann, von Königsberg mit Gerste.
 Marcus Piterz, von Bergen mit Hering.
 Peter Heedel, von Lübeck mit Wallah.
 Jacob Kruse, von Königsberg mit Roggen.
 Johann Holand, von Königsberg mit Wafl.
 Michael Nigauer, von Königsberg mit Gerste.
 Michael Gantcho, von Königsberg mit Gerste.
 Christoph Kieselbach, von Königsb. mit Roggen.
 Johann Schulz, von Petersburg mit Tuch.
 Michael Dejnur, von Copenhagen ledig.
 Walter Gerich, von Bergen mit Hering.
 Christian Kammin, von Copenhagen ledig.
 Johann Vos, von Copenhagen ledig.
 Erdmann Keespenitz, von Copenh. ledig.
 Johann Wollenbauer, von Copenhagen ledig.

Summa 28. angekommene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Wom 2ten bis den 9ten Junii 1751.
 Wom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Junii sind allhier 52. Schiffe abgegangen.
 Num. 53. Peter Andreien, dessen Schiff St. Andreas, nach Copenhagen mit Klappholz.
 54. Andr. Bodenhoff, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Klappholz.
 55. Johann Stell, dessen Schiff Eleonora Catharina, nach Greifswalde mit Getreid. u. Vieh.
 56. Von Wöln, dessen Schiff St. Petrus, nach Glensburg mit Glas und Tabak.
 57. Eitel Weiners, dessen Schiff der König von Dänemark, nach Glend. mit Loos u. Glas.
 58. Christoph Kück, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Schiffholz.
 59. Lorenz Wadenow, dessen Schiff Johanna Friederica, nach Peterst. mit Wollg. und Laken.
 60. Peter Grob, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.
 61. Gies Cornelis, dessen Schiff die 3 Brüder, nach Drest mit Eichenplanen.
 62. Christian Rehberg, dessen Schiff die Hofnung, nach Copenhagen mit Schiffholz.
 63. Johann Moderow, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Schiffholz.
 64. Friedrich Sprenger, dessen Schiff Maria Friederica, nach Copenhagen mit Schiffholz.
 65. Ludwis Schmidt, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.

66. Christoph Leppe, dessen Schiff Prinz Ludwis von Mecklenburg, nach Peterst. mit Glas.
 67. Palm Palmten, dessen Schiff die 4 Geschwister, nach Copenhagen mit Wädenholz.
 68. Christian Scharber, dessen Schiff die 4 Brüder, nach Königsberg mit Salz.

68. Summa derer bis den 9ten Junii allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Wom 2ten bis den 9ten Junii 1751.
 Wom Anfang dieses Jahres bis den 2ten Junii sind allhier 91. Schiffe angekommen.
 Num. 92. Paul Bengen, dessen Schiff die Liebe, von Copenhagen mit Zucker.
 93. Friedrich Drum, dessen Schiff Johannes, von Stralund mit Eisen.
 94. Michael Neumann, dessen Schiff die Hofnung, von Königsberg mit Gerste und Leder.
 95. Jacob Kruse, dessen Schiff Rebecca, von Königsberg mit Roggen und Leder.
 96. Johann Holand, dessen Schiff Bartholomäus, von Königsb. mit Käse, Butter, Getreide und Leder.
 97. Johann Wiegner, dessen Schiff Elisabeth, von Königsberg mit Getreide.
 98. Michael Gantcho, dessen Schiff Dorothea Emanuel, von Königsberg mit Peter.
 99. Christoph Kieselbach, dessen Schiff Catharina Sophia, von Königsberg mit Getreide.
 100. Marcus Petersen, dessen Schiff die junge Rebecca, von Bergen mit Hering und Stockfisch.
 101. Mart u. Grambow, dessen Schiff Sophia, von Dömmen mit Getreide.
 102. Christoph Schack, dessen Schiff Frau Elisabeth, von Wolgast mit Eisen.
 103. Michael Sonntag, dessen Schiff die Hofnung, von Wolgast mit Eisen.
 104. Peter Nilsen, dessen Schiff S. Michael, von Schwinnmühle mit Salz und Luchten.
 105. Friedrich Spantow, dessen Schiff S. Johannes, von Swinemünde mit Luchten.
 105. Summa derer bis den 9ten Junii allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Wom 2ten bis den 9ten May 1751.

	Winkel	Stoppel
Wolzen	14.	23.
Roggen	240.	6.
Gerste	147.	5.
Wafl	91.	
Haber	40.	9.
Erbsen		10.
Duchweizen		
Summa	534.	5.

16. Wölle

15. Woll- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Dom 4ten bis den 12ten Junii 1751.

	Wolle, der Stein.	Wolhan, der Wispf.	Wogen, der Wispf.	Gerste, er Wispf.	Malz, der Wispf.	Leder, der Wispf.	Erdhen, der Wispf.	Wachweiz, der Wispf.	Korzen, der Wispf.
zu Anclam	1 R.	20 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	16 R.	—	—
Behn	—	28 R.	15 bis 16 R.	13 R.	—	9 R.	18 R.	—	6 R.
Belard	3 R. 16g.	36 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.
Bestwalde	nicht	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublig	3 R. 8gr.	30 R.	12 R.	10 R.	12 R.	9 R.	—	11 R. 12gr.	7 R.
Bütow	—	—	—	9 R.	8 R.	6 R.	12 R.	—	—
Cammin	3 R. 8gr.	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	10 R.	—	8 R.
Calberg	3 R. 16g.	30 R.	13 R.	11 R. 16gr.	—	—	18 R.	—	—
Edelin	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Edlin	3 R.	—	12 R.	11 R. 8gr.	—	7 R. 16g.	—	—	—
Eder	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	Daten	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Dießchow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frepenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gary	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gedow	3 R. 6gr.	30 R.	15 R.	13 R.	—	8 R.	—	—	—
Greiffenberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	Daten	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gülzow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jatzen	3 R. 18g.	—	14 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Kabitz	—	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	10 R.	—	12 R.
Lauenburg	Daten	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Maffow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raugardt	—	24 R.	14 R.	12 R.	12 R.	—	15 R.	—	6 R.
Reumark	—	24 R.	14 R.	12 R.	11 R.	8 R.	16 R.	16 R.	8 R.
Salenwald	1 R. 20g.	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Sencun	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Slatke	—	32 R.	14 R.	12 R.	13 R.	12 R.	16 R.	—	—
Wollp	Daten	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	3 R. 8gr.	28 R.	12 R.	10 R.	—	9 R.	16 R.	—	8 R.
Polzin	Daten	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wpreß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regedunz	—	28 R.	12 R.	11 R.	13 R.	7 R.	24 R.	26 R.	8 R.
Regenwalde	3 R. 16g.	30 R.	13 R.	10 R.	—	—	—	32 R.	—
Rügenwalde	—	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	28 R.	10 R.	12 R.	14 R.	7 R.	16 R.	—	—
Stargard	—	25 R.	14 R.	12 R.	13 R.	7 R. 12g.	16 R.	—	7 R.
Steyenitz	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 16g.	26 bis 27 R.	15 bis 16 R.	13 R.	13 R.	5 bis 10 R.	17 R.	16 R.	7 R.
Stettin, Neu	3 R. 16g.	28 R.	9 R.	7 R.	10 R.	7 R.	12 R.	7 R.	8 R.
Stolp	—	28 R.	10 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	16 R.
Tempelburg	—	24 R.	11 R.	9 R.	10 R.	7 R.	14 R.	—	—
Trepto, D. Pomm.	Daten	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, W. Pomm.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uckermark	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wdow	—	—	13 R.	10 R.	—	10 R.	16 R.	—	—
Wangem	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	3 R.	30 R.	14 R.	12 R.	14 R.	11 R.	16 R.	36 R.	12 R.
Wollin	—	—	13 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wustow	Dat	nicht	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Znow	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Vorkämtern für 1 Gr. zu bekommen.